



Rechtliche und betriebs- wirtschaftliche Betrachtung der Almbewirtschaftung

2. Auflage

www.lfi.at

Ihr Wissen wächst 

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 **Bundesministerium**
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

 **LE 14-20**
Entwicklung für den ländlichen Raum

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



Heute schon ein Stück gewachsen?

Viele Talente, Interessen und Leidenschaften keimen unter der Oberfläche. Machen Sie mehr daraus und wachsen Sie über sich hinaus – mit den vielfältigen Entwicklungs- und Qualifizierungsangeboten des Ländlichen Fortbildungsinstituts.
LFI – Bildung mit Weitblick für mehr Lebensqualität.

Ihr Wissen wächst 



Statements	4
Einleitung	5
1 Rechtsbelange in der Almwirtschaft	6
1.1 Allgemeine Grundlagen.....	6
1.2 Nutzungsrechte bei Almen	6
1.2.1 Eigentum	6
1.2.2 Pacht	7
1.2.3 Einforstungsalmrechte	7
1.3 Sozialversicherung in der Almwirtschaft	7
1.3.1 Allgemeines	7
1.3.2 Sozialrechtliches: Pächter und Agrargemeinschaften.....	7
1.3.3 Sozialrechtliches: Betreiben eines Gastgewerbes – Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG).....	8
1.3.4 Sozialrechtliches: Almausschank im BSVG	8
1.4 Beschäftigung auf der Alm	9
1.5 Gewerberecht und Almwirtschaft – Almausschank	10
1.6 Hygienevorschriften	11
1.7 Steuerrecht.....	11
1.7.1 Der Einheitswert der Alm.....	11
1.7.2 Gewinnermittlungsarten	12
1.7.3 Abgabe einer Steuererklärung	13
1.7.4 Almausschank	13
1.8 Regelungen zum Schutz der Alm und der Natur.....	14
1.8.1 Almschutzgesetze	14
1.8.2 Naturschutzrecht.....	14
1.8.3 Güterseilwegelandesgesetze	14
1.8.4 Abfallrecht	14
1.8.5 Bundesluftreinhaltegesetz & Erlass des BMLFUW.....	14
1.8.6 Wasserrecht/Abwasser	15
1.9 Nutzungsrechte.....	17
1.9.1 Wald- und Weidenutzungsrechte.....	17
1.9.2 Wegefreiheit im Bergland.....	17
1.10 Verkehrsrechtliche Fragestellungen.....	19
1.11 Sonstige zu beachtende Normen in der Almwirtschaft.....	19
1.11.1 Haftungsfragen in der Almwirtschaft.....	19
1.11.2 Forstrecht	20
1.11.3 Jagdrecht	20
1.11.4 Raumordnungsrecht	21
1.11.5 Baurecht	21

2 Betriebswirtschaftliche Analysen für Almbetriebe	23
2.1 Gegenüberstellung von Leistungen und Kosten bei Almbetrieben.....	23
2.1.1 Berechnung der Fixkosten	24
2.1.2 Gegenüberstellung von Leistungen und Kosten anhand von Testalmen	25
2.2 Berechnungen von Almweidezinssätzen	28
2.2.1 Checkliste Weidezinssberechnung	29
2.2.2 Berechnung Weidezins je GVE	29
2.2.3 Ermittlung des Weidezinses auf den Testalmen für das Jahr 2015	29
3 Arbeitssicherheit bei der Almbewirtschaftung	30
3.1 Sturz und Fall	30
3.1.1 Sturz zu ebener Erde	30
3.1.2 Sturz von der Höhe in die Tiefe	30
3.2 Tierhaltung	32
3.3 Waldarbeit	33
3.4 Landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen	35
3.5 Sonstige Unfallgefahren	36
3.5.1 Elektrischer Strom	36
3.5.2 Blitzschutz	36
3.5.3 Brandschutz.....	36
3.5.4 Hantaviren.....	36
3.5.5 Asbest	36
3.5.6 Sonne und Gesundheit.....	37
4 Versicherungen in der Almwirtschaft	38
4.1 Pflichtversicherung	38
4.2 Freiwillige Versicherungen.....	38
4.2.1 Landwirtschaftliche Haftpflichtversicherung	38
4.2.2 Feuerversicherung	38
4.2.3 Leitungswasserversicherung.....	38
4.2.4 Sturmschäden	39
4.2.5 Rechtsschutzversicherung.....	39
4.2.6 Spezielle Versicherungen.....	39
4.3 Almrelevante Versicherungen der Länder	39
5 Abbildungsverzeichnis	40
6 Tabellenverzeichnis.....	41
7 Literaturverzeichnis	41
8 Glossar	42
9 Ansprechpartner & Adressen	42

Statements



© BMLRT/Paul Gruber

BM Elisabeth Köstinger, Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Die österreichische Almwirtschaft steht für Familienzusammenhalt, Kultur und Tradition. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der Berglandwirtschaft. Mit ihrer nachhaltig, ökologisch und sozial ausgerichteten Wirtschaftsweise, leisten die Almbäuerinnen und Almbauern jährlich einen unverzichtbaren Beitrag um den vielfältigen Anforderungen und Erwartungen unserer Gesellschaft gerecht zu werden. Sie pflegen die einzigartige Kulturlandschaft, versorgen die Menschen mit hochwertigen Nahrungsmitteln, schützen die natürliche Artenvielfalt, bewahren die Bevölkerung vor Naturgefahren wie Lawinen, Muren, Steinschlag oder Hochwasser und schaffen die Basis für den österreichischen Tourismuserfolg.

Gute Aus- und Weiterbildung ist die treibende Kraft, um diesen vielfältigen Herausforderungen gewachsen zu sein. Das speziell auf die Almwirtschaft zugeschnittene Bildungsangebot des LFI bietet dazu die ideale Grundlage. Nutzen Sie daher die neu erschienenen Fachunterlagen Almwirtschaft und lassen Sie „Ihr Wissen wachsen“!



© Wikimedia Commons/
Granada

ÖkR Ing. Erich Schwärzler

Das oberste Stockwerk der heimischen Landwirtschaft ist in guten Händen! Mit viel Engagement, Verantwortungsbewusstsein und Idealismus bewirtschaften und pflegen die österreichischen Almbäuerinnen und Almbauern das Herz unserer Kulturlandschaft – die Alpen. Neben der Produktion von hochwertigen Almprodukten und der Generierung von regionalem Einkommen erfüllen die Almbewirtschafterinnen und Almbewirtschafter durch die Erhaltung der Biodiversität, Funktionalität und Attraktivität der Berggebiete einen wichtigen Auftrag für die Gesellschaft. Die Almgebiete werden seit Generationen naturnah bewirtschaftet und zählen zu den artenreichsten Lebensräumen im Alpenraum. Dank der flächendeckenden Beweidung wird das Risiko von Naturgefahren vermindert. Zudem ist die gepflegte Berg- und Almlandschaft ein bedeutender Kraft- und Erholungsraum für viele Einheimische und Touristinnen und Touristen. Damit diese wertvollen Leistungen auch zukünftig auf hohem Niveau erbracht werden können, braucht es gut ausgebildete Almverantwortliche und geschultes Almpersonal. Diesbezüglich wurden nun vom LFI und den Almwirtschaftsvereinen die im Jahr 2015 herausgegebenen Fachunterlagen aktualisiert und überarbeitet. Mittels dieser Broschüren soll auch Bewusstsein für die vielfältigen Leistungen der Almwirtschaft geschaffen werden. Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihr Wissen zu vertiefen!



© Charly Lair – Die Fotografen

Abg.z.NR Ing. Josef Hechenberger

Die Land- und Forstwirtschaft Österreichs unterliegt einer laufenden Weiterentwicklung. Daher brauchen auch die in der Almwirtschaft tätigen Personen fundierte fachliche und persönliche Fähigkeiten, um neue Ideen zu verwirklichen, aber auch um den hohen Ansprüchen der Gesellschaft gerecht zu werden. Das Ländliche Fortbildungsinstitut (LFI) als Bildungsunternehmen der Landwirtschaftskammern eruiert aktuelle Trends in den einzelnen Fachbereichen sowie die derzeitigen Erwartungen der Gesellschaft. Der persönliche und berufliche Erfolg unserer Landwirte und Landwirtinnen sowie deren Lebensqualität, liegen uns besonders am Herzen und werden deshalb durch die Bildungs- und Beratungsangebote gefördert. Jährlich arbeitet das LFI gemeinsam mit den Verantwortlichen im Fachbereich Almwirtschaft neue Bildungsangebote aus bzw. wird Bewährtes weiterentwickelt und fortgeführt. Die neue Auflage der almwirtschaftlichen Fachunterlagen ermöglichen eine gute Übersicht der weitreichenden Thematik Almwirtschaft. Stöbern Sie die kompakten Unterlagen durch und steigern Sie Ihr Wissen und Ihren Erfolg in der Almwirtschaft!

Einleitung

Almwirtschaft und Bildung – zwei starke Partner!

Die Almwirtschaft mit ihren zahlreichen Aufgaben und Funktionen ist aus der heimischen Berglandwirtschaft nicht wegzudenken und fester Bestandteil einer flächendeckenden Landbewirtschaftung in Österreich. Sowohl die Landwirtschaft selbst als auch die Gesellschaft haben hohe Ansprüche an die Almwirtschaft. Diese Anforderungen und sich laufend verändernde Rahmenbedingungen erfordern umfassendes Wissen und Flexibilität von den verantwortlichen Almbäuerinnen, Almbauern und dem zuständigen Almpersonal. Um diesen Herausforderungen aktiv begegnen zu können, sind lebenslanges Lernen und Weiterbildung das Mittel der Wahl!

Das bundesweite Projekt „Bildungsoffensive multifunktionale Almwirtschaft“ wurde vom Ländlichen Fortbildungsinstitut (LFI) Österreich gemeinsam mit den Ländlichen Fortbildungsinstituten, Landwirtschaftskammern und Almwirtschaftsvereinen in den Bundesländern ins Leben gerufen und ist mittlerweile fixer Bestandteil der Bildungslandschaft Österreichs. Hauptziel dieses Projekts ist es, Almverantwortlichen gute Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten und das Almpersonal verstärkt zu schulen. Im Rahmen der Bildungsoffensive werden bedarfsgerechte Aus- und Weiterbildungsangebote für die einzelnen Fachbereiche der Almwirtschaft erarbeitet. Gemeinsam konnten in den letzten Jahren viele interessante Bildungsangebote im Bereich Almwirtschaft entwickelt und umgesetzt werden.

Ein wesentlicher Teil der Bildungsoffensive war es Fachunterlagen zu unterschiedlichen Themenbereichen der Almwirtschaft zu erstellen. Mittlerweile ist daraus ein umfassendes Nachschlagewerk mit elf Broschüren entstanden.

An dieser Stelle gilt unser besonderer Dank allen Autorinnen und Autoren, die an diesen Broschüren mitgearbeitet haben und viele gute Ideen, Wissen und Zeit eingebracht haben. Eine Unterlage dieser Art lebt von den Anregungen und Erfahrungen aus der Praxis. Vielen Dank!

Wir freuen uns, Ihnen mit den nun bereits aktualisierten Fachunterlagen ein breites almwirtschaftliches Wissen in schriftlicher Form präsentieren zu können und wünschen Ihnen informative Stunden sowie viel Freude beim Lesen.

Ihr Redaktionsteam

DI August Bittermann, Landwirtschaftskammer Niederösterreich,
Geschäftsführer NÖ Alm- und Weidewirtschaftsverein

DI Barbara Kircher, Amt der Kärntner Landesregierung

Ing. Josef Obweger, Landwirtschaftliche Fachschule Litzlhof,
Obmann des Kärntner Almwirtschaftsvereins

DI Susanne Schönhart, ehemals Ländliches Fortbildungsinstitut Österreich, Projektleiterin
„Bildungsoffensive multifunktionale Almwirtschaft“, Geschäftsführerin Almwirtschaft Österreich

Überarbeitung durch:

DI Markus Fischer, Projektleiter „Bildungsoffensive multifunktionale Almwirtschaft“,
Geschäftsführer Almwirtschaft Österreich

Laura Helbling BSc BA, Ländliches Fortbildungsinstitut Tirol

1. Rechtsbelange in der Almwirtschaft

1.1 Allgemeine Grundlagen

Die vorliegende Broschüre soll den Almbewirtschaftern einen Überblick über die auf der Alm einzuhaltenden Vorschriften geben.

Jedoch sind viele gesetzliche Materien nicht bundesgesetzlich und somit einheitlich, sondern landesgesetzlich geregelt und in der Folge oft von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Verstärkt wird dieser Umstand dadurch, dass Verordnungen die gesetzlichen Regelungen oft noch verfeinern.

Aus diesem Grund kann hier auf Spezialfragen nicht eingegangen werden. Denn in einigen Bereichen gibt es regional doch erhebliche Unterschiede.

Tipp

Erkundigen Sie sich bei länderspezifischen oder diversen Detailfragen bei Ihren Ansprechpartnern in den jeweiligen Landwirtschaftskammern bzw. Agrarbezirksbehörden. Ihre Ansprechpartner finden Sie unter Kapitel 9.

1.2 Nutzungsrechte bei Almen

Um Almen bewirtschaften zu können, bedarf es eines Rechtstitels. Eigentum (z. B. Einzeleigentum, Miteigentum unter Verwandten, ideelles Miteigentum), Pacht und Einforstungsrechte sind dabei die wichtigsten Rechtsgrundlagen, die zu einer Bewirtschaftung ermächtigen, und werden im Folgenden genauer beschrieben.

1.2.1 Eigentum

Die aus rechtlicher Sicht einfachste Rechtsgrundlage für eine Alm ist das Einzeleigentum oder das Miteigentum innerhalb einer Familie, zum Beispiel unter Ehegatten oder eines Elternteils und eines

Kindes. Etwas komplexer hingegen ist das ideelle Miteigentum mit mehreren, nicht miteinander verwandten Eigentümern.

Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigter kann auch eine Rechtsperson (z. B. Agrargemeinschaft, Genossenschaft, Verein) sein. Die Nutzungsrechte einzelner Personen ergeben sich dabei aus dem Rechtsverhältnis zwischen diesen und der Rechtsperson des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten.

Häufig vorzufinden sind auch Agrargemeinschaften, die historisch ins 19. Jahrhundert zurückgehen und auf dem Gemeinschaftsbesitz aller damals weitgehend land- und forstwirtschaftlich orientierten Dorfbewohner beruhen. Unter einer Agrargemeinschaft wird eine rechtliche Organisationsform für land- und forstwirtschaftlich genutztes Gemeinschaftsvermögen verstanden. Der im Einzel- bzw. Familieneigentum stehende land- und forstwirtschaftliche Betrieb wird Stammsitzliegenschaft in Verbindung mit dem Anteilsrecht an der Gemeinschaft genannt.

Die Bestimmungen über Agrargemeinschaften weisen wesentliche Unterschiede zur zivilrechtlichen Gemeinschaft des Eigentums nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) auf.

Agrarbehörden sind die Aufsichtsbehörden über die Agrargemeinschaften. Diese gesetzlich vorgegebene Pflicht der Agrarbehörde umfasst unter anderem die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Regulierungs- und Wirtschaftspläne, der Satzungen, der Zweckmäßigkeit der Bewirtschaftungen und der Vermögensverwaltung jeder einzelnen Agrargemeinschaft. Sie entscheiden auch über Streitigkeiten aus dem Gemeinschaftsverhältnis, wo auch die Bestimmungen des Zivilrechts anzuwenden sind. Bescheide der Agrarbehörde als Verwaltungsbehörde entfalten grundsätzlich die gleiche Wirkung wie das zivilrechtliche Gegenstück des gerichtlichen Urteils.

Die mit einer Stammsitzliegenschaft verbundene Mitgliedschaft an einer Agrargemeinschaft kann von der Stammsitzliegenschaft nur mit Bewilligung der Agrarbehörde getrennt werden.

1.2.2 Pacht

Auch die Übertragung der Nutzungsberechtigung durch den Eigentümer der Alm, zum Beispiel in Form einer Pacht, an einen anderen Bewirtschafter ist rechtlich ein relativ unkomplizierter Vorgang. Auf Pachtverträge landwirtschaftlicher Grundstücke ist das Landpachtgesetz anwendbar. Dieses Schutzgesetz zugunsten der Pächter sieht unter anderem Richtpachtzeiten und mögliche Pachtzinssanpassungen vor.

1.2.3 Einforstungsalmrechte

Infolge der rechtshistorischen Entwicklung werden viele ehemals grundherrliche, heute im Großgrundbesitz – insbesondere der Republik Österreich – befindliche Almen auf Grundlage von so genannten Einforstungsrechten bewirtschaftet. Ausgestattet mit diesen Berechtigungen zum Auftrieb einer bestimmten Anzahl und Gattung von Vieh und zum Betrieb der Almwirtschaft auf fremden Almen sind landwirtschaftliche Betriebe im österreichischen Bergland. Umfang und Ausübungsmodalitäten der Einforstungsalmrechte einschließlich zahlreicher Nebenrechte (z. B. Almhüttenrechte, Holzbezugs- und Wassernutzungsrechte für den Betrieb der Alpwirtschaft, Fahr- und Triebrechte, Streunutzungsrechte, Schwendrechte) sind auf „immerwährende Zeiten“ in so genannten öffentlich rechtlichen Regulierungsurkunden verbrieft.

Hinsichtlich ihrer Entstehung, Übertragung, Behandlung und Beendigung sind die Einforstungsalmrechte öffentlich rechtlicher Natur. Die Einforstungsalmrechte bestehen unabhängig von ihrer grundbücherlichen Eintragung, können seit 1853 (Reichsgesetzblatt Nr. 130 v. 5. 7. 1853) weder ersessen werden noch verjähren und können nur durch behördlichen Rechtsakt abgelöst werden. Mit ihrem besonderen Rechtscharakter unterscheiden sich die Einforstungsalmrechte sehr wesentlich von den zivilrechtlichen Dienstbarkeiten (Servituten).

Die Behandlung der Einforstungsalmrechte, ihre Anpassung an geänderte Verhältnisse und Bedürfnisse der belasteten und der berechtigten Liegenschaft und ihre etwaige Ablösung richtet sich nach den Bestimmungen der Einforstungs-Landesgesetze. Die Vollziehung dieser Einforstungslandesgesetze und damit die Behandlung der Einforstungsalmrechte sind den Agrarbehörden der Länder zugewiesen.

Sehr bewährt haben sich bei der Durchsetzung von Einforstungsrechtsansprüchen unter anderem auch der Einforstungsverband und die in diesem Dachverband zusammengeschlossenen 27 Einforstungskörperschaften. Diese Vertretungsorganisationen der Einforstungsberechtigten sind mit guten fachlichen und historischen Kenntnissen über die Entwicklung, die Inhalte und die Anpassungsmöglichkeiten von Einforstungsalmrechten ausgestattet.

Die Eingeforsteten leisten durch die Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege der belasteten Wald- und Almflächen einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Stabilität der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes.

1.3 Sozialversicherung in der Almwirtschaft

1.3.1 Allgemeines

Alle in Österreich in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig Erwerbstätigen einschließlich ihrer mittätigen Angehörigen und sonstigen mitversicherten Personen unterliegen in Fragen der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung den Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG). Ist ein Betriebsführer auf der eigenen Alm z. B. als Senner tätig, so erfolgt dies im Rahmen seiner selbstständigen landwirtschaftlichen Tätigkeit.



Abbildung 1: Betriebsleiter und mittätige Angehörige auf Almen unterliegen den Bestimmungen der Bauernsozialversicherung. (© Thomas Zeller)

Angehörige, die auf einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind, wie etwa Kinder, Eltern oder Ehepartner, unterliegen ebenso wie der Betriebsführer der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungspflicht nach dem BSVG. Ihre Arbeit auf der Alm gehört zur betrieblichen Tätigkeit und ist Teil der hauptberuflichen Beschäftigung. Der Betriebsführer hat für hauptberuflich Beschäftigte zusätzliche Beiträge zu entrichten.

Während Kranken- und Pensionsversicherungspflicht nur für selbstständige Land- und Forstwirte, so genannte Betriebsführer, und hauptberuflich Beschäftigte gilt, ist der Unfallversicherungsschutz in der Bauernversicherung als Betriebsversicherung ausgestaltet und umfasst auch mithelfende Angehörige. Demnach sind auch am Betrieb mittätige Angehörige wie Ehegattin bzw. -gatte, Kinder, Enkel-, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder, Eltern, Großeltern und Schwiegereltern sowie Geschwister des Betriebsführers unfallversichert. Es sind keine zusätzlichen Beiträge zu entrichten.

1.3.2 Sozialrechtliches: Pächter und Agrargemeinschaften

Pächter von Almen

Wird eine Alm gepachtet, so sind – wie bei der Bewirtschaftung der eigenen Alm – die Bestimmungen des Bauernsozialversicherungsgesetzes (BSVG) zu beachten. Die Höhe des land- und forstwirtschaftlichen Einheitswerts der gepachteten Fläche ist maßgeblich für die Sozialversicherungspflicht. Der land- und forstwirtschaftliche Einheitswert ist der mit Bescheid festgestellte Wert einer wirtschaftlichen Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens. Er wird nach den Grundsätzen über die Bewertung nach Ertragswerten ermittelt und dient als Grundlage für eine Reihe von Steuern, Abgaben und Beiträgen (z. B. Grundsteuer, Ermittlung der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsgrundlage). Ab einem Einheitswert von € 150 besteht Pflichtversicherung in der Unfall-

versicherung. Erreicht der Einheitswert der gepachteten Fläche € 1.500, so wird der Pächter auch in die Kranken- und Pensionsversicherung einbezogen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die SVS unterscheidet, ob von nahen Angehörigen oder von Fremden gepachtet wird. Während bei der Pacht von Ehepartnern, Eltern und Kindern immer der volle Einheitswert der gepachteten Fläche zum Tragen kommt, sind bei Verpachtungen an Dritte lediglich zwei Drittel des Einheitswerts maßgeblich.

Beispiele für Pächter von Almen:

Eine Person pachtet und bewirtschaftet eine Alm mit einem Einheitswert von über € 1.500. Somit besteht Versicherungspflicht bei der SVS (Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung). Bei hauptberuflicher landwirtschaftlicher Beschäftigung der Gattin oder von Kindern (Haupterwerb) besteht zusätzliche Beitragspflicht und Versicherungsschutz in der Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung. Helfen die Familienmitglieder bloß gelegentlich mit, so sind diese nur in der Unfallversicherung geschützt.

Eine Person pachtet eine Alm mit einem Einheitswert unter € 1.500. Die Pachtung muss bei der SVS gemeldet werden. Es sind aber nur Unfallversicherungsbeiträge zu bezahlen.

Agrargemeinschaften

Mitglieder von Agrargemeinschaften sind in der Unfallversicherung nach dem BSVG geschützt, wenn sie auf der Alm tätig werden. Für Mitglieder besteht keine Melde- und Beitragspflicht, wenn die Art der Tätigkeiten in den Satzungen bzw. Wirtschaftsvorschriften Deckung findet wie beispielsweise eine Verpflichtung der Mitglieder zu Arbeiten in der Sennerei oder beim Schwenden und Zäunen. Werden die Mitglieder darüber hinausgehend tätig, besteht eine zusätzliche Beitragspflicht. Es sind die Einnahmen aufzuzeichnen und bis spätestens 30. April des Folgejahres unaufgefordert der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) zu übermitteln. Dies gilt auch, wenn ein bei der SVS versichertes Nichtmitglied für die Agrargemeinschaft tätig wird und kein Dienstverhältnis vorliegt.

Beispiel für Agrargemeinschaften:

Ein Landwirt, welcher Mitglied einer Agrargemeinschaft ist, arbeitet zwei Wochen auf der Alm. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Wirtschaftsvorschriften bzw. den Satzungen der Agrargemeinschaft. Er ist unfallversichert und es ist keine Meldung bei der SVS erforderlich.

1.3.3 Sozialrechtliches: Betreiben eines Gastgewerbes – Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG)

Meldet der Almbewirtschafter ein Gastgewerbe an, so ist er in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung pflichtversichert. Beitragsgrundlage für die Versicherungsbeiträge sind die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben) laut dem jeweiligen Einkommensteuerbescheid zuzüglich der vorgeschriebenen Beiträge aus der Kranken- und Pensionsversicherung.

Seit 1.1.2008 gibt es das Modell der Selbstständigenvorsorge verpflichtend auch für alle Gewerbetreibenden, die in der gewerblichen Krankenversicherung pflichtversichert sind (ausgenommen

davon sind Pensionisten). Der Beitrag beträgt 1,53 % der vorläufigen Krankenversicherungs-Beitragsgrundlage und wird von der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft gemeinsam mit den Krankenversicherungsbeiträgen vorgeschrieben, eingehoben und an die jeweilige betriebliche Vorsorgekasse abgeführt.

Seit 1. 1. 2009 gibt es für Selbstständige die Möglichkeit, eine freiwillige Arbeitslosenversicherung abzuschließen.

1.3.4 Sozialrechtliches: Almausschank im BSVG

Sofern im Rahmen des landwirtschaftlichen Nebengewerbes „Almausschank“ selbsterzeugte Produkte vermarktet werden, unterliegen diese Bruttoeinnahmen einer gesonderten Beitragspflicht bei der SVS. Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb führen, sind verpflichtet, die Einnahmen aus dem Nebengewerbe aufzuzeichnen und bis spätestens 30. April des dem jeweiligen Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres unaufgefordert an die SVS zu melden. Die entsprechenden Formulare liegen bei den Gemeindeämtern bzw. Landwirtschaftskammern auf oder findet man unter www.svs.at.

Für Nebentätigkeiten gibt es die Möglichkeit der Beitragsgrundlagenoption. Man unterscheidet zwischen der pauschalen Beitragsgrundlagenermittlung und der Beitragsgrundlagenermittlung nach tatsächlichen Einkünften („kleine Option“).

Pauschale Beitragsgrundlagenermittlung

Für zusätzliche Einnahmen aus der Nebentätigkeit kann der Landwirt die pauschale Beitragsgrundlagenermittlung wählen. Voraussetzung ist, dass für den landwirtschaftlichen Betrieb die Beitragsgrundlage auf Basis des Einheitswertes berechnet wird. Wird die Beitragsgrundlage beim Almausschank nach diesem System ermittelt, so steht dem Landwirt jährlich ein Freibetrag von € 3.700 zu. Das bedeutet, dass von den gemeldeten Bruttoeinnahmen der Freibetrag von € 3.700 abgezogen wird. Von dem verbleibenden Betrag werden 30 % als Beitragsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen.

Beispiel:

Einnahmen	€ 20.000,00
– Freibetrag	€ 3.700,00
Zwischensumme	€ 16.300,00
davon 30 % Beitragsgrundlage	€ 4.890,00
davon 25,70 % (Betragssatz 2020) SV-Beitrag	€ 1.256,73

Die Vorschreibung der Beiträge aus diesem Nebengewerbe erfolgt einmal jährlich.

Optionsmöglichkeiten

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe haben auch die Möglichkeit der Option:

Beitragsberechnung nach „kleiner Option“

Bei diesem System ist es ebenfalls Voraussetzung, dass für den Betrieb die Beitragsgrundlage auf Basis des Einheitswerts ermittelt wird. Es werden dabei die tatsächlichen Einkünfte der Nebentätigkeit(en) laut Einkommensteuerbescheid zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen.

Wichtig: Bei der Beitragsberechnung nach der „kleinen Option“ wird kein Freibetrag berücksichtigt.

Für diese Art der Beitragsberechnung muss der Betriebsführer spätestens bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres einen Antrag bei der SVS stellen. Die „kleine Option“ ist für mindestens ein Jahr gültig, kann aber mittels Antrag spätestens bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres widerrufen werden. Bei Inanspruchnahme der „kleinen Option“ gilt eine Mindestpauschale von € 850,07 (Wert 2020) monatlich als Beitragsgrundlage.

Gesamtbetriebliche Option

Hier wird das gesamte land- und forstwirtschaftliche Einkommen zuzüglich allfälliger Nebentätigkeiten des Betriebs laut Einkommensteuerbescheid herangezogen. Das steuerliche Ergebnis muss durch Teilpauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder doppelter Buchführung ermittelt werden. Bei der gesamtbetrieblichen Option beträgt die Mindestbeitragsgrundlage in der Kranken- und Unfallversicherung € 1.597,38, in der Pensionsversicherung € 850,07 (Werte 2020).

Widmung von Beitragsgrundlagen an Angehörige

Es besteht die Möglichkeit, dass Einkünfte aus einer bäuerlichen Nebentätigkeit nicht dem Betriebsführer, sondern einem im Betrieb beschäftigten Angehörigen wie etwa dem Ehepartner oder eingetragenen Partner, einem Kind oder einem Elternteil zugerechnet werden. Einkünfte aus einer Nebentätigkeit können aber nur immer einer Person zugerechnet werden. Sinn dieser Regelung ist, dass die Einkünfte aus der Nebentätigkeit jener Person zugutekommen, welche die Leistung dafür erbracht hat. Dadurch wird auch die Beitragsgrundlage der zukünftigen Pension verbessert.

Meldefristen:

Einnahmen aus Nebentätigkeiten sind bis 30. April des Folgejahres bei der SVS zu melden.

1.4 Beschäftigung auf der Alm

Im Rahmen der Almbewirtschaftung besteht auch die Möglichkeit, Personen als Dienstnehmer nach dem allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zu beschäftigen. Die Mindestbedingungen für die Beschäftigung von Dienstnehmern finden sich in den Kollektivverträgen für Landarbeiter der jeweiligen Bundesländer bzw. der geltenden Landarbeitsordnungen. Vom Kollektivvertrag oder vom Gesetz abweichende Regelungen sind nur dann gültig, wenn sie für den Dienstnehmer günstiger sind. Insbesondere Unterentlohn kann zu hohen Strafen führen.

Tabelle 1: Monatliche Mindestlöhne (brutto) für Hilfstätigkeiten (auf Basis 40-Stunden-Woche) in den einzelnen Bundesländern (Stichtag 2020)

Bundesland	Kollektivvertrag	Monatlicher Mindestlohn (brutto)
Kärnten	Kollektivvertrag für Guts- und bäuerliche Betriebe	€ 1.502,00
Niederösterreich	Kollektivvertrag für bäuerliche Betriebe	€ 1.520,00
Oberösterreich	Kollektivvertrag für bäuerliche Betriebe	€ 1.420,00
Salzburg	Kollektivvertrag land- und forstwirtschaftliche Betriebe	€ 1.593,00
Steiermark	Kollektivvertrag Guts- und bäuerliche Betriebe	€ 1.434,00
Tirol	Kollektivvertrag Landarbeiter	€ 1.719,00 + Schmutzzulage € 173,00
Vorarlberg	Kollektivvertrag für Landarbeiter und Alppersonal	€ 1.551,88 + 10% Schmutzzulage und 15% Erschwerungszulage

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Mindestlöhne für Hilfstätigkeiten sind. Bei entsprechender fachlicher Qualifikation bzw. qualifizierter Tätigkeit besteht Anspruch auf höhere Löhne. Zu beachten ist auch, dass für bestimmte Tätigkeiten Zulagen (z. B. Schmutzzulagen) hinzuzurechnen sind. Informationen über den anzuwendenden Kollektivvertrag und Einstufungen gibt es beim zuständigen Arbeitgeberverband (www.arbeitgeberverband.at) oder bei den Landeslandwirtschaftskammern (www.lko.at).

Für jeden Dienstnehmer sind Arbeitszeitaufzeichnungen (Beginn, Ende, Pausen) zu führen. Jeder Dienstnehmer ist vom Dienstgeber vor Beschäftigungsbeginn bei der zuständigen Gebietskrankenkasse anzumelden. An die Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung inkl. aller Umlagen) sind derzeit vom Dienstnehmer 17,87 % und vom Dienstgeber 20,73 % zuzüglich 1,53 % BV-Beitrag vom monatlichen Anspruchslohn abzuführen.

• Geringfügig Beschäftigte

Für geringfügig Beschäftigte hat der Dienstgeber lediglich die Unfallversicherung (1,2 %) sowie die Betriebliche Vorsorge (1,53 %) abzuführen. Für das Kalenderjahr 2020 beträgt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze € 460,66. Mit 1. Jänner 2017 wurde die tägliche Geringfügigkeitsgrenze aufgehoben. Für die Beurteilung, ob ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder nicht, ist nur mehr die monatliche Geringfügigkeitsgrenze maßgebend.

• Pensionisten

Der Zuverdienst bei der Invaliditäts- bzw. Erwerbsunfähigkeits- oder Korridorpension sowie der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer ist monatlich mit € 460,66 (Geringfügigkeitsgrenze Wert 2020) begrenzt.

Zu beachten ist hier insbesondere die Gefahr der Kürzung der Pension bzw. der Ausgleichszulage. Lediglich in der Alterspension hat der Zuverdienst im Zusammenhang mit der Pensionsauszahlung keinen Einfluss, ist aber möglicherweise einkommensteuerpflichtig!

• Praktikanten

Ferialpraktikanten sind Schüler oder Studenten, die ein im Rahmen des Lehrplans oder der Studienordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren. Es muss sich nachweislich um Schüler oder Studenten handeln, die im Betrieb auch entsprechend dieser Fachrichtung eingesetzt werden. Der Lern- und Ausbildungszweck und nicht die Arbeitsleistung steht in diesem Zusammenhang im Mittelpunkt des Tätigwerdens. Erhält der Schüler oder Student Taschengeld bzw. eine Praktikantenentschädigung (siehe auch Kollektivvertrag), ist er zur Sozialversicherung anzumelden. Steht nicht die Ausbildung im Vordergrund, sondern die Arbeitsleistung (z. B. persönliche Arbeitspflicht, Weisungsgebundenheit), hat die Entlohnung auf Basis der Arbeiter- oder Angestelltenlöhne des Kollektivvertrags zu erfolgen.

1.5 Gewerberecht und Almwirtschaft – Almausschank

Die Gewerbeordnung (GewO) gilt grundsätzlich für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten. Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbstständig (auf eigene Rechnung und Gefahr), regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil daraus zu erzielen – gleichgültig, für welche Zwecke dieser bestimmt ist. In der GewO werden jedoch einige Tätigkeiten von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen. Von diesen Ausnahmebestimmungen betroffen sind unter anderem die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Nebengewerbe. Der Almausschank fällt unter ein solches und man versteht darunter die Verabreichung und das Ausschanken selbst erzeugter Produkte sowie von ortsüblichen, in Flaschen abgefüllten Getränken im Rahmen der Almbewirtschaftung.

Dabei sind folgende Kriterien hervorzuheben:

• Almbewirtschaftung

Unter Almbewirtschaftung ist eine aktive Tätigkeit der Viehhaltung zu verstehen. Dies bedeutet, dass sich Nutzvieh auf der Alm befinden muss. Somit wird dieses Nebengewerbe nur in den Sommermonaten in Verbindung mit der üblichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Hochweiden in Form des Haltens von Nutztieren wie etwa Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen ausgeübt. Ein Almbetrieb in den Wintermonaten widerspricht mangels Bewirtschaftungsmöglichkeit der Alm ganz eindeutig der gesetzlichen Regelung.

Nutzt der Landwirt die Alm lediglich zur Lagerung von Heu oder holt er das Heu nur von der Alm herunter, so fällt dieser Umstand auch nicht unter den Begriff der Almbewirtschaftung.

Achtung:

Eine reine Heuwiese ist keine Alm und fällt daher nicht unter die Regelungen zur Almausschank!

• Selbst erzeugte Produkte

Unter selbst erzeugten Produkten versteht man sowohl selbst erzeugte Speisen als auch Getränke sowie die Produkte laut Verarbeitungsnebgewerbe. Im Rahmen des Verarbeitungsgewerbes sind Landwirte zur Ver- und Bearbeitung des überwiegend eigenen Naturprodukts berechtigt. Das heißt, dass der Wert der selbst gewonnenen Naturprodukte (z. B. Fleisch) den Wert der mitverarbeiteten fremden Produkte (z. B. Kräuter, Gewürze) deutlich übersteigen muss. Natürlich darf durch die Ver- und Bearbeitung der Charakter des jeweiligen Betriebes nicht verloren gehen. Die Ver- und Bearbeitung muss aber nicht durch den Landwirt selbst erfolgen, diese kann auch durch befugte Gewerbetreibende im Lohnverfahren erfolgen. Da im Lohnverfahren das überwiegend eigene Produkt des Landwirts verarbeitet wird, gilt ein solches jedenfalls als ein selbst erzeugtes Produkt. Hingegen werden selbst gemachte Mehl- oder Süßspeisen oft nicht als selbst erzeugtes Produkt gelten, da bei den verwendeten Zutaten meist nicht das eigene Naturprodukt überwiegt.

Die im Rahmen der Almbewirtschaftung verabreichten Produkte müssen nicht auf der Alm erzeugt oder zubereitet werden. Das bedeutet, dass die Produkte durchaus am landwirtschaftlichen (Haupt-)Betrieb bzw. im Rahmen der Lohnverarbeitung hergestellt werden können, um sie dann auf der Alm anzubieten.



Abbildung 2: Selbst erzeugte Produkte dürfen im Rahmen der Ausnahmeregelung des Almausschanks an Gäste verabreicht werden. (© Josef Obwegger)

- Ausschank von ortsüblichen, in Flaschen abgefüllten Getränken: Neben den selbst erzeugten Getränken wie z. B. Milch samt deren Weiterverarbeitungserzeugnissen (z. B. Buttermilch, Sauermilch) dürfen beim Almausschank auch ortsübliche, in Flaschen abgefüllte Getränke ausgeschenkt werden. Das Kriterium der Ortsüblichkeit ist erfüllt, wenn diese Getränke auch in der regionalen Gastronomie angeboten werden. Zweifelsfrei fallen darunter Mineralwasser, Bier, Kracherl, Holundersaft und sonstige Säfte.

Möglich ist auch der glasweise Verkauf aus der Flasche.

Achtung:

Nicht erlaubt im Rahmen der Almausschank ist der Verkauf von Fass- oder Dosenbier!

Unter der Voraussetzung, dass Likör auf Basis von selbst gebranntem Alkohol angesetzt ist, kann auch dieser als selbst erzeugtes Produkt auf der Alm ausgeschenkt werden.

Zulässig ist auch der Ausschank von Tee, sofern er aus eigenen oder selbst gesammelten und getrockneten Kräutern stammt. Zichorienkaffee darf ebenfalls auf der Alm verkauft werden.

Achtung:

Nicht erlaubt im Rahmen der Almausschank ist der Verkauf von Schwarztee, Bohnenkaffee und Kakao!

Almausschank bei Agrargemeinschaften:

Häufig werden Almen als Agrargemeinschaft bewirtschaftet. Für sie gelten in der GewO die gleichen Regelungen wie bei Einzelalmen mit der Ergänzung, dass alle von den jeweiligen Mitgliedern der Agrargemeinschaft selbst erzeugten Produkte als von der Agrargemeinschaft erzeugt gelten und verabreicht werden dürfen. „Selbst erzeugt“ sind die Produkte auch dann, wenn die Agrargemeinschaft die verabreichten bzw. ausgeschenkten Produkte durch Dienstnehmer herstellen lässt.

1.6 Hygienevorschriften

Im Rahmen des Almausschanks sind entsprechende hygienerechtliche Maßnahmen einzuhalten.

Hygiene und Lebensmittelsicherheit

Ein wichtiger Grundsatz des Lebensmittelrechts ist die Verantwortung des Lebensmittelunternehmens für die Erzeugung und das Inverkehrbringen sicherer Lebensmittel. Die Anforderungen des Lebensmittelrechts gelten grundsätzlich für jeden Betrieb, in dem Lebensmittel erzeugt, hergestellt, behandelt und/oder in Verkehr gebracht werden. Es besteht für alle Personen, die in einem Lebensmittelbetrieb beschäftigt sind und mit Lebensmitteln umgehen, eine regelmäßige Schulungspflicht zur Lebensmittelhygiene.

Tipp

Hygieneschulungen bieten die Landwirtschaftskammern an bzw. kann eine Auffrischung der Schulung auch im Internet unter www.hygiene-schulung.at absolviert werden.

Bauliche Anforderungen

Die erforderliche betriebliche Ausstattung ist abhängig davon, welche Produkte erzeugt und abgegeben werden. Da vom Almausschank auch Produkte verabreicht werden dürfen, die nicht auf der Alm erzeugt werden, hat der Heimbetrieb, an dem die Erzeugnisse hergestellt werden, die erforderliche Ausstattung aufzuweisen.

Tipp

- Auskünfte über die jeweiligen Anforderungen sind in den Referaten für Direktvermarktung in den Landwirtschaftskammern erhältlich.
- Handbücher zur Eigenkontrolle stehen auf www.gutesvom-bauernhof.at oder www.hygiene-schulung.at zur Verfügung.
- Sämtliche Leitlinien sind unter www.bmg.gv.at abrufbar.

1.7 Steuerrecht

Gemäß dem Bewertungsgesetz sind als Alpen (Almen) Vegetationsflächen oberhalb und außerhalb der höhenbezogenen Dauersiedlungsgrenze anzusehen, die vorwiegend durch Beweidung während der Sommermonate genutzt werden, sowie die in regelmäßigen Abständen gemähten Dauergrasflächen im Almbereich. Ob eine bestimmte Fläche als Alm zu bewerten ist, hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. In einer Ortschaft kann die Dauersiedlungsgrenze z. B. bereits bei 900 m Seehöhe enden, während dies in einer anderen Ortschaft erst bei 1.300 m Seehöhe der Fall ist. Kennzeichnend für Alpen ist darüber hinaus auch deren getrennte Bewirtschaftung vom Heimbetrieb.

1.7.1 Der Einheitswert der Alm

Zur Feststellung des Einheitswerts für Almflächen gibt es ein besonderes System, welches von jenem zur Bewertung von landwirtschaftlichen Flächen wie Acker oder Grünland oder forstwirtschaftlichen Flächen bzw. Wald abweicht.

Die Ausgangshektarsätze der Alpflächen liegen zwischen € 20,00 und € 180,00, je nach Seehöhe und Bonitätsstufe der Alpe. Bei diesen Werten kann es sowohl Zu-, als auch zu Abschlägen kommen. Diese umfassen unter anderem besondere klimatische Verhältnisse wie Süd- oder Nordexposition, wirtschaftliche Ertragsbedingungen, wie die Erreichbarkeit und Erschließung, aber auch Sonderverhältnisse, wie die Wegerhaltung oder regelmäßig auftretende Ereignisse in Form von Muren oder Lawinen.

Der Mindesthektarsatz für beweidbare Alpflächen darf auch nach Berücksichtigung der Abschläge 12 Euro je Hektar nicht unterschreiten. Verwachsungsflächen werden pauschal mit 10 Euro bewertet. Unproduktive Flächen (Flächen ohne Vegetation, z. B.: Kahles Gestein, Fels- und Geröllflächen, Schutthalden, Dolinen) werden im Einheitswert nicht berücksichtigt, vorausgesetzt es handelt sich hierbei um einen Anteil von unproduktiven Flächen von mehr als 10 %.

Bei der Bewertung von Weiderechten wird von den urkundlich festgelegten Vieheinheiten und der Benützungsart/ Nutzung der weidebelasteten Grundfläche ausgegangen. Dabei werden für Weiderechte an land- und alpwirtschaftlichen Grundstücken pauschal 50 Euro pro urkundlich festgelegte Vieheinheit (unabhängig vom tatsächlichen Bestoß) zugerechnet. Bei Weiderechten an forstwirtschaftlichen Grundstücken (Waldweiderechte) erfolgt die Bewertung auf Grund der tatsächlich ausgenützten Rechte mit 20 Euro pro Vieheinheit. Insgesamt gilt: Zuschläge für Weiderechte unter 150 Euro werden nicht angesetzt.

Bei einer servitutbelasteten Alpe kommt es zu einem Abschlag auf Grund der Weidebelastung. Dieser erfolgt in der Höhe des Ertragswertes des Weiderechts, jedoch höchstens bis zu 70 % des Vergleichswertes. Eine Berücksichtigung eines Waldweiderechts auf servitutbelasteten forstwirtschaftlichen Flächen erfolgt nicht.

Seehöhe: Die durchschnittliche Seehöhe ist bei nicht gestaffelten Alpen nach der Höhe des Flächenschwerpunktes der beweidbaren Alpflächen (bewertete Alpfläche ohne Verwachsungsfläche) zu beurteilen. Bei gestaffelten Alpen ist für jeden Leger der Höhengewichtspunkt der Alpwiesen und Alpweiden und der entsprechende Hektarsatz festzustellen. Sodann wird nach dem gewogenen Mittel ein durchschnittlicher Hektarsatz für die gesamte Alpe ermittelt, wobei auch Verwachsungsflächen in diese Durchschnittsberechnung Eingang finden.

Bonitätsstufen: Bonitätsstufen sind nach Bodenart, Niederschlagsverhältnissen, Exposition, sowie Flächenanteil der Vernässungs- und/oder Trockenflächen sowie jener unproduktiven Grundflächen, die nicht als solche bei der Bewertung bereits ausgeschieden wurden, zu beurteilen. Beträgt das Ausmaß der unproduktiven Fläche mehr als 10 % der Alpfläche (Alpfläche abzüglich Wald im Sinne des Forstgesetzes), ist der 10 % übersteigende Anteil im Einheitswertbescheid als unproduktive Fläche auszuweisen und deshalb auch nicht in die Beurteilung der Bonitätsstufe einzubeziehen.

1.7.2 Gewinnermittlungsarten

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft – und somit auch die Einkünfte aus der Almwirtschaft – unterliegen neben jenen aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, nicht selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie den sonstigen Einkünften der Einkommensteuer.

Zur Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft kommen grundsätzlich Vollpauschalierung, Teilpauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Buchführung und Schätzung in Betracht. Aufgrund der überwiegenden Inanspruchnahme der Vollpauschalierung wird hier nur auf diese eingegangen. Für Informationen zu den anderen Gewinnermittlungsarten wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner in der Landwirtschaftskammer.

Die Vollpauschalierung können land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem Einheitswert bis € 75.000 selbst bewirtschaftetem Einheitswert, 60 ha selbst bewirtschafteter reduzierter landwirtschaftlicher Nutzfläche und 120 nachhaltig erzeugten oder gehaltenen Vieheinheiten und einem Nettoumsatz bis € 400.000 in Anspruch nehmen.

Bei dieser Gewinnermittlungsart wird der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft grundsätzlich vom selbst bewirtschafteten Einheitswert berechnet. Dieser setzt sich aus dem Einheitswert der Eigentumsflächen zuzüglich des Einheitswerts von zugepachteten Flächen abzüglich des Einheitswerts von verpachteten Flächen zusammen. Als Gewinn-Grundbetrag werden grundsätzlich 42 % angesetzt.

Übersteigt der Einheitswertanteil des Waldes € 11.000, so ist für den Forst eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit pauschalen Ausgabensätzen erforderlich.

Der Gewinn-Grundbetrag aus der Bewirtschaftung von Almen, für die ein Einheitswert gesondert festgestellt wurde, beträgt 70 % des landwirtschaftlichen Durchschnittssatzes, folglich 29,4 % ($42\% \times 0,7 = 29,4\%$).

Beispiel:

Hat ein Betrieb beispielsweise einen landwirtschaftlichen Einheitswertanteil von € 10.000, einen forstwirtschaftlichen Einheitswertanteil von € 10.000 und einen alpwirtschaftlichen Einheitswertanteil von € 5.000, so beträgt der Gewinn-Grundbetrag für die Land- und Forstwirtschaft € 8.400 (42% von € 20.000) und jener für Alpwirtschaft € 1.470 ($29,4\%$ von € 5.000).

Mit den Gewinn-Grundbeträgen ist die gesamte Urproduktion erfasst. Besondere Einkünfte (wie z. B. aus Nebentätigkeiten wie Winterdienst oder Kulturpflege, Privatzimmervermietung mit Früh-

stück, Be- und Verarbeitung, Almausschank, ...) sind gesondert anzusetzen und nicht mit den 42 % oder 29,4 % „abpauschaliert“.

Besondere Bedeutung in der Almwirtschaft hat in diesem Zusammenhang das Überlassen von land- bzw. almwirtschaftlichen Grundstücken zur Nutzung als Skipiste im Winter. Für diese nicht-landwirtschaftliche Nutzungsüberlassung von Grund und Boden erhält der Landwirt in der Regel eine bestimmte Geldsumme. In diesem Fall muss der Landwirt das reine Nutzungsentgelt gesondert ansetzen. Das Nutzungsentgelt kommt also zum Grundbetrag aus der Land- und Forstwirtschaft (42 %) und Almwirtschaft (29,4 %) dazu. Gemäß den Einkommensteuerrichtlinien 2000 bestehen keine Bedenken, bei Entgelten bis zu einer jährlichen Gesamthöhe von € 10.000 sowie bei Einmalentgelten bis € 15.000 den Anteil der reinen Nutzungsentgelte mit 70 % des jeweiligen Gesamtentgeltes anzunehmen. Bei höheren Beträgen ist eine Feststellung im Einzelfall zu treffen.

Ebenfalls nicht durch den land- und forstwirtschaftlichen oder almwirtschaftlichen Grundbetrag erfasst sind Jagdpachterlöse, die für die Bereitstellung von Grundflächen einer Eigen- oder Gemeindejagd gezahlt werden. Diese sind im Rahmen der pauschalen Gewinnermittlung als „Pachtzins“ gesondert anzusetzen. Die Einkünfte aus den Wildabschüssen (Einnahmen abzüglich der tatsächlich angefallenen Ausgaben für den vergebenen Abschuss wie z. B. anteilige Wildfütterungskosten, anteilige Kosten für die Errichtung von Hochsitzen und Kanzeln) sind ebenfalls gesondert anzusetzen. Auch hier bestehen keine Bedenken, die anteiligen Ausgaben mit 30 % der Einnahmen aus dem Wildabschuss zu schätzen und die Einkünfte aus den Wildabschüssen mit 70 % der Einnahmen anzusetzen.



Abbildung 3: Jagdpachterlöse und Einkünfte aus Wildabschüssen sind im Rahmen der pauschalen Gewinnermittlung gesondert anzusetzen. (© Barbara Kircher)

Hat man den land- und forstwirtschaftlichen Grundbetrag mit dem alpwirtschaftlichen Grundbetrag und den besonderen Einkünften addiert, können von dieser Summe die an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern gezahlten Sozialversicherungsbeiträge, Pachtzinse für zugepachtete Flächen (bis maximal 25 % des zugepachteten Einheitswerts), betriebliche Schuldzinsen und Ausgedingelasten (tatsächliche Kosten oder € 700 pauschal pro Person und Jahr) abgezogen werden.

Von den so ermittelten Einkünften kann noch ein so genannter Grundfreibetrag in Höhe von 13 % der Einkünfte (maximal jedoch € 3.900) abgezogen werden. Die so errechnete Endsumme stellt die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft dar. Diese sind bei gemeinsamer Bewirtschaftung (z. B. durch Ehepartner) aufzuteilen.

Beispiel:

Ein landwirtschaftlicher Betrieb besteht aus 40 ha Grünland (Hektarsatz € 1.000) und 80 ha Almweide (Hektarsatz € 125). Ein Teil der Flächen wird einer Gesellschaft im Winter zur Nutzung als Schipiste überlassen. Hierfür erhält der Landwirt ein jährliches Entgelt von € 10.000. Einkünfte aus Jagdpacht erhält er jährlich € 2.000. An die Sozialversicherung der Selbstständigen zahlt der Landwirt jährlich € 13.534,56. Beide Elternteile des Betriebsführers leben am Hof im Austraghaus.

Einkommensteuer ist nicht bei jeglichem Einkommen an das Finanzamt zu entrichten, sondern erst wenn nach Zusammenzählung der der Einkommensteuer unterliegenden vorhandenen Einkünfte und nach Abzug von Sonderausgaben (z. B. Kirchenbeitrag), außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Katastrophenschäden) und Freibeträgen (z. B. Kinderfreibetrag) ein Einkommen von mehr als € 11.000 (steuerfreies Existenzminimum – bei Arbeitnehmern aufgrund von anderen Absetzbeträgen € 12.000) verbleibt.

Der Einkommensteuersatz beträgt 25 % für die Einkommensteile zwischen € 11.000 und € 18.000, 35 % für die Einkommensteile zwischen € 18.000 und € 31.000 und 42 % für die Einkommensteile zwischen € 31.000 und € 60.000, 48 % für die Einkommensteile zwischen € 60.000 und € 90.000 und 50 % für die Einkommensteile über € 90.000. Erzielt ein Vollerwerbslandwirt beispielsweise ein Einkommen von € 12.000, so sind € 1.000 mit 25 % zu versteuern.

Gewinnermittlung gemäß Vollpauschalierung ab 1.1.2015:

42 % des landwirtschaftlichen Einheitswerts (€ 40.000)	€ 16.800,00
+ 29,4 % des almwirtschaftlichen Einheitswerts (€ 10.000)	€ 2.940,00
+ Nutzungsentgelt (70 %) der Schipistenentschädigung	€ 7.000,00
+ Jagdpacht	€ 2.000,00
– Sozialversicherungsbeiträge an die SVS	€ 13.534,56
– Ausgedinge (2x € 700)	€ 1.400,00

Einkünfte vor Grundfreibetrag	€ 13.805,44
– 13 % Grundfreibetrag	€ 1.794,71

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft € 12.010,73

1.7.3 Abgabe einer Steuererklärung

Ein vollpauschalierter Land- und Forstwirt ist insbesondere dann verpflichtet, eine Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (man nennt dies auch Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn er vom Finanzamt dazu aufgefordert wird. Dabei ist irrelevant, wie hoch sein Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft und allfälligen anderen Einkunftsarten tatsächlich ist.

Übersteigt das Einkommen eines Land- und Forstwirts, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, im abgelaufenen Kalenderjahr € 11.000, so muss dieser von sich aus eine Steuererklärung abgeben. Führt also ein Landwirt seinen Betrieb

im Vollerwerb und geht daneben keiner unselbstständigen Tätigkeit nach, so muss er von sich aus eine Steuererklärung abgeben, wenn sein Einkommen aus der Land- und Forstwirtschaft im abgelaufenen Kalenderjahr mehr als € 11.000 betragen hat.

Ist der Land- und Forstwirt hingegen neben der Bewirtschaftung seines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes unselbstständig tätig, so sind in seinem Einkommen in der Regel lohnsteuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit enthalten. In diesem Fall ist er verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, wenn die Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft und allfälligen anderen Einkünften € 730 übersteigen und sein gesamtes Einkommen insgesamt über € 12.000 beträgt.

1.7.4 Almausschank

Einnahmen aus der Almausschank zählen zu den Einkünften aus der Land- und Forstwirtschaft, sofern sie wirtschaftlich gegenüber dem Hauptbetrieb untergeordnet sind. Bei der Prüfung der Unterordnung sind auch die Einnahmen aus Be- und Verarbeitung sowie aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb zu berücksichtigen. Untergeordnet sind Einnahmen aus Nebenerwerb, Be- und Verarbeitung und Almausschank, wenn sie € 33.000 inkl. Umsatzsteuer (USt.) nicht übersteigen und das Ausmaß der land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen mehr als 5 ha (bzw. bei gärtnerisch oder weinbaulich genutzten Flächen mehr als 1 ha) beträgt.

Bei der Ermittlung dieser Einnahmengrenze sind folgende Einnahmen nicht einzurechnen:

- Einnahmen aus der Zimmervermietung (Urlaub am Bauernhof)
- Einnahmen aus Dienstleistungen auf reiner Selbstkostenbasis (ohne Verrechnung der eigenen Arbeitskraft) und Vermietungen im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit.
- Einnahmen aus dem Wein- und Mostbuschenschank; wird die Grenze von € 33.000 nicht erreicht, so erfolgt die Gewinnermittlung durch eine vereinfachte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken sind aufzuzeichnen. Die Ausgaben sind mit 70 % der Bruttoeinnahmen anzusetzen.

Achtung:

Übersteigen die Einnahmen aus dem Verkauf be- und verarbeiteter Produkte und aus den aufzeichnungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten die Grenze von € 33.000 inkl. USt., so liegen – steuerlich gesehen – vom ersten Euro an Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Umsatzsteuer (USt.):

- „Abpauschalierte“ Umsätze:
Die Umsätze aus dem Verkauf von Speisen, Wasser, Milch, bestimmten Milcherzeugnissen mit Zusätzen von Früchten und Kakao fallen unter die Umsatzsteuerpauschalierung. Das bedeutet, dass dafür keine zusätzliche Umsatzsteuer an das Finanzamt zu entrichten ist.
- Umsatzsteuerpflichtige Getränkeverkäufe:
Beim Verkauf von bestimmten nichtalkoholischen Getränken wie beispielsweise Fruchtsäften und alkoholischen Getränken wie

z. B. Schnaps und Likör sind 20 % Umsatzsteuer zu verrechnen und ist die Zusatzsteuer von 10 % an das Finanzamt zu entrichten. In seltenen Ausnahmefällen, wenn der Kunde ein Unternehmer ist (z. B. Firmenausflug), ist eine Zusatzsteuer von nur 7 % an das Finanzamt abzuführen.

In den Fällen der umsatzsteuerpflichtigen Getränkeverkäufe sind die Getränkeumsätze aufzeichnungspflichtig und sind auch vom umsatzsteuerpauschalierten Landwirt Steuererklärungen (Umsatzsteuervoranmeldung, Umsatzsteuerjahreserklärung) beim Finanzamt einzureichen.

1.8 Regelungen zum Schutz der Alm und der Natur

1.8.1 Almschutzgesetze

In den einzelnen Bundesländern bestehen eigene Almschutzgesetze, welche auf die nachhaltige Almwirtschaft sowie deren Entwicklung und Erhaltung abzielen und mitunter in den Landwirtschaftsgesetzen mitgeregelt sind. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf Landesebene müssen Almen im „Almbuch/Almkataster“ eingetragen sein.

1.8.2 Naturschutzrecht

Natur- bzw. Landschaftsschutz sind in den jeweiligen Naturschutzgesetzen sowie in den darauf basierenden Verordnungen nach Bundesländern unterschiedlich geregelt.

Ziel des Naturschutzes sind der Schutz und die Pflege der Natur sowie die Erhaltung des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt. Die Naturschutzgesetze beinhalten Verpflichtungen gegenüber jedem Einzelnen sowie gegenüber Ländern und Gemeinden. Vielfach findet sich auch ein Katalog mit entsprechenden Maßnahmen in den Naturschutzgesetzen wieder, die von der Behörde zu bewilligen sind, wie beispielsweise Werbeanlagen oder Modellflugplätze (vgl. § 7 NÖ Naturschutzgesetz, § 5 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001). Vor allem auf Almflächen kommt häufig auch europäische Rechtsprechung im Naturschutzbereich wie die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie bzw. die Vogelschutz-Richtlinie zur Anwendung.

Als Ergänzung zum gesetzlichen Naturschutz ist der Vertragsnaturschutz zu erwähnen. Dabei unterwerfen sich private Grundstückseigentümer freiwillig bestimmten Auflagen und Beschränkungen.

1.8.3 Güterseilwegelandesgesetze

Bringungsrechte im Sinne des Güter- und Seilwegegrundsatzgesetzes sind zugunsten von Grundstücken, die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gewidmet sind, eingeräumte Rechte, Personen und Sachen über fremden Grund zu bringen. Die genauen Regelungen für Bringungsrechte sind in den jeweiligen Landesgesetzen zu finden. Voraussetzung für die Einräumung von Bringungsrechten ist ein Bringungsnotstand und man muss dafür einen Antrag stellen. Die Bewilligung erfolgt mittels Bescheid der Agrarbehörde. Für alle Bundesländer gilt, dass für die Einräumung von Bringungsrechten entsprechende Entschädigungen vorzusehen sind. Wird ein Bringungsrecht zugunsten mehrerer Grundstücke von zumindest drei verschiedenen Eigentümern eingeräumt, so bilden

die Eigentümer dieser Grundstücke eine Bringungsgemeinschaft. Ändern sich die Verhältnisse, die für die Einräumung eines Bringungsrechts maßgeblich waren, so ist das Bringungsrecht auf Antrag den geänderten Verhältnissen anzupassen.

1.8.4 Abfallrecht

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat (subjektiver Abfallbegriff) bzw. deren geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen lt. Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) nicht zu beeinträchtigen (objektiver Abfallbegriff).

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung oder Behandlung von Mist, Jauche, Gülle oder kompostierbaren Materialien ist im öffentlichen Interesse nicht erforderlich, wenn diese im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einer zulässigen Verwendung zugeführt werden. Zu beachten ist, dass dabei nicht gegen andere Rechtsvorschriften (z. B. Bodenschutzgesetze, Aktionsprogramm Nitrat) verstoßen werden darf.

Organische Abfälle, die ein Landwirt von einem Nichtlandwirt übernimmt, fallen in den Anwendungsbereich des AWG.

Landwirtschaftliche Betriebe – und somit auch Almbetriebe – werden im AWG in der Regel privaten Haushalten gleichgestellt. Abfall, der im landwirtschaftlichen Haushalt anfällt, kann wie Hausmüll entsorgt werden. Betrieblicher Abfall ist jedoch einem gewerblichen Abfallentsorger zu übergeben. Bei Abgaben in Haushaltsmengen (max. 0,5 m³ bzw. 2 m³ bei Sperrmüll) ist die Abgabe kostenfrei, darüber hinaus ist sie kostenpflichtig. Traktorreifen, Chemikalienreste, Motoröle und sonstige giftige und umweltgefährdende Stoffe sind über die Problemstoffsammlung kostenpflichtig zu entsorgen. Für betriebliche Abfälle ist der Betriebsführer selbst verantwortlich und muss sich eines Entsorgungsunternehmens bedienen.

1.8.5 Bundesluftreinhaltegesetz & Erlass des BMLFUW

Das Verbrennen von biogenen (organischen) Materialien, sowohl flächenhaft als auch punktuell, ist verboten, soweit nicht im Gesetz angeführte Ausnahmen vorliegen bzw. eine Ausnahmeregelung durch den Landeshauptmann erlassen wurde.

Seit einer Gesetzesnovelle vom August 2010 entfällt die bisherige Ausnahmeregelung vom Verbot des punktuellen Verbrennens von biogenen Materialien für den Landwirtschaftsbereich während der Wintermonate (16.9.–30.4.). Ein Verbrennen ist in diesem Zeitraum daher grundsätzlich verboten.

Eine gesetzliche Ausnahme vom Verbrennungsverbot besteht jedoch u. a. für geschwendete Materialien in schwer zugänglichen alpinen Lagen. Gerade das Schwenden stellt eine seit Jahrhunderten geübte Methode und Tradition zur Freihaltung der Almflächen dar und soll ein Zuwachsen von Almen verhindern sowie den normalen Weidebetrieb aufrecht halten.

Unter Schwenden versteht man das periodische Entfernen unerwünschten Bewuchses wie von Jungbäumen, Gebüsch und Zwergsträuchern auf Weideflächen zum Zweck der Aufrechterhaltung des Weidebetriebes. Die Ausnahme gilt für Flächen, die als Wei-

defläche im Almkataster oder als Lärchenwiesen, Hut- oder Dauerweide geführt werden, dort als Futterfläche ausgewiesen und schwer zugänglich sind.



Abbildung 4: Unter Schwenden versteht man das Entfernen von unerwünschtem Bewuchs. (© Susanne Schönhart)

Als schwer zugänglich gelten Teile der Weidefläche, wenn

- die Strecke bis zu dem Punkt, ab dem ein motorisierter Abtransport mit geländetauglichen Fahrzeugen (z. B. Traktor mit Anhänger) möglich ist, mehr als 50 m beträgt.
- die Strecke bis zu dem Punkt, ab dem ein motorisierter Abtransport mit geländetauglichen Fahrzeugen (z. B. Traktor mit Anhänger) möglich ist, 50 m oder weniger beträgt, jedoch der Einsatz einer Seilwinde geländetechnisch nicht durchführbar ist.

Das Schwendgut darf allerdings nur in trockenem Zustand punktuell vor Ort an einem Brandplatz zur Schonung der Grasnarbe verbrannt werden.

Darüber hinaus wird empfohlen, dass großflächigere Schwendungen mit fachlicher Beratung, z. B. durch die Landwirtschaftskammer, die Agrarbezirksbehörde, das Amt der Landesregierung oder Alminspektoren, durchgeführt werden.

Zusätzlich hat der jeweilige Landeshauptmann die Möglichkeit, zeitliche und räumliche Ausnahmen vom Verbrennungsverbot zu erlassen. Diese Ausnahmen wären u. a. möglich

- für das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen Materialien, wenn dies zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen unbedingt erforderlich ist.
- für das Verbrennen von biogenen Materialien nach Lawinenabgängen, wenn dadurch die Nutzbarkeit von Weideflächen beeinträchtigt wäre.
- für Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen.

Die Länder haben diese Möglichkeit auch genutzt und entsprechende Verordnungen für Ausnahmen vom Verbrennungsverbot erlassen. Damit verbunden ist jedoch meist auch – abhängig vom Bundesland – eine Meldepflicht solcher Vorhaben an die zuständige Behörde (z. B. Gemeinde, Bezirksverwaltungsbehörde).

1.8.6 Wasserrecht/Abwasser

Quellwasser

Auf Almen wird das Trinkwasser meist durch Quellen bereitgestellt. Im Gegensatz zu Brunnen läuft das Wasser aus einer Quelle ständig aus und muss erst gefasst werden. Für die Herstellung einer Quelfassung benötigt man keine wasserrechtliche Bewilligung. Wird sie auf fremdem Grund hergestellt, benötigt man natürlich die Zustimmung des Grundeigentümers.

Quelfassungen können mittels Sickerleitung oder eines Schachtes hergestellt werden.

Um die Qualität des Quellwassers sicherzustellen, ist nach der Trinkwasserverordnung einmal jährlich ein Trinkwasserbefund zu erstellen. Im Zuge der Beprobung wird die Anlage auf den baulichen Zustand überprüft. Das Wasser wird hinsichtlich chemischer und physikalischer sowie bakteriologischer Parameter untersucht.

Prinzipiell ist darauf zu achten, dass weder Oberflächenwasser noch Regen in eine Quelfassung eindringen können. Quelfassungen sind regelmäßig zu kontrollieren und sauber zu halten. Im engeren Einzugsgebiet darf keine Viehweide erfolgen und der Fassungsbereich sollte daher ausgezäunt werden.

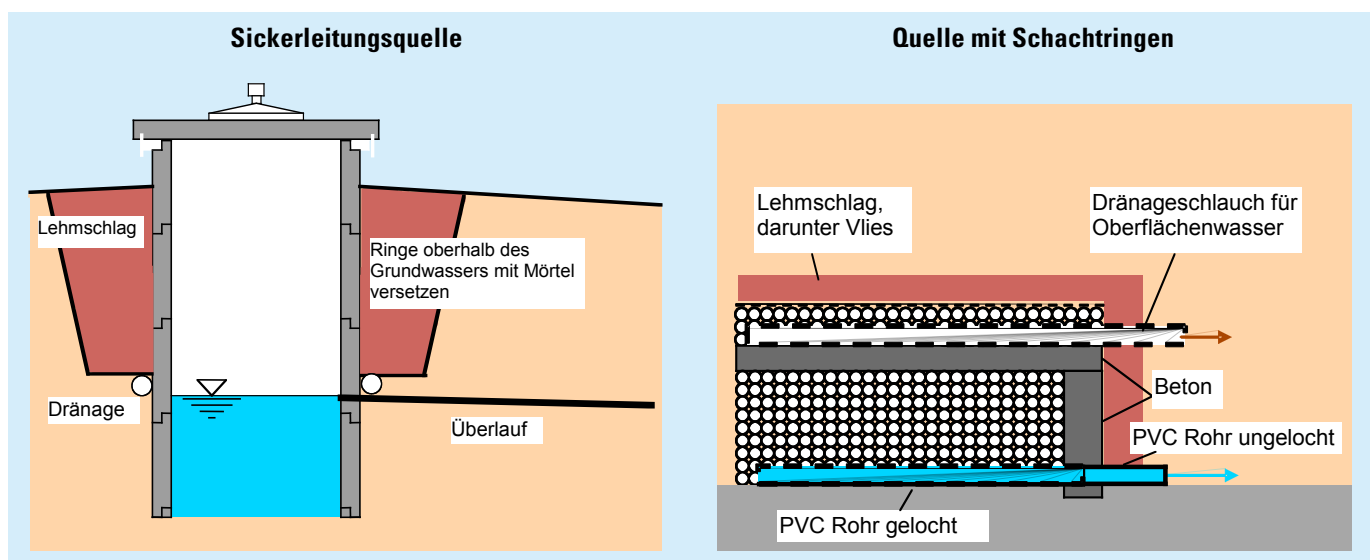


Abbildung 5: Unterschiedliche Formen von Quelfassungen (© LK OÖ, Christoph Zaussinger)



Abbildung 6: Ausgezeichnete Quellfassung (© Susanne Schönhart)

Behandlung von Abwasser

Üblicherweise liegen Alm- und Schutzhütten nicht im Entsorgungsbereich von kommunalen Kanalisationsanlagen. Dementsprechend ist der Eigentümer dieser Objekte selbst dafür verantwortlich, dass eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung seiner Alm- oder Schutzhütte stattfindet.

Bei der Abwasserverbringung sind verschiedene rechtliche Vorgaben zu beachten, die sich im jeweiligen Bundesland stark unterscheiden können. Hier muss man vor allem auf baurechtliche, wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Vorgaben Rücksicht nehmen. Deshalb empfiehlt es sich hier, Kontakt mit der jeweiligen Behörde herzustellen, um eine Lösung für die persönliche Situation festlegen zu können.

In der Praxis bieten sich folgende Möglichkeiten zur Abwasserentsorgung an:

- **Senkgrube:**

Dabei handelt es sich um einen Behälter zur Sammlung und vorübergehenden Aufbewahrung von Abwasser. Bei der Errichtung oder baulichen Veränderung einer Senkgrubenanlage sind die Bauordnungen der Länder und deren Bewilligungspflichten zu beachten. Viele Gemeinden legen auch Zonen fest, in denen die Art der Abwasserentsorgung vorgeschrieben wird. Erkundigen Sie sich, ob Ihre Alm in einer Senkgrubenzone liegt. Senkgrubeneinhalte können entweder abtransportiert, in Kläranlagen behandelt oder in manchen Bundesländern auch land-



Abbildung 7: Plumpsklo – eine Form der Trockentoilette (© Susanne Schönhart)

wirtschaftlich verwertet werden. Bei der landwirtschaftlichen Verwertung sind die länderspezifischen Normen (Bodenschutzgesetze) einzuhalten. Über die Entsorgung der gesammelten Abwässer ist ein Wartungsbuch zu führen.

- **Trockentoiletten:**

Trockentoiletten eignen sich besonders für Hütten ohne eigene Wasserversorgung. Unter Trockentoiletten versteht man Toiletten, welche kein Wasser zur Spülung benötigen. Hierbei gibt es verschiedene Arten, nämlich das klassische Plumpsklo, die Trockentrenntoilette und die Komposttoilette. Trockentrenntoiletten trennen Urin vom Kot. Bei Komposttoiletten wird über die Fäkalien laufend kompostierfähiges Material aufgebracht.

Trockentoiletten sind so auszugestalten, dass der Auffangbehälter dicht ist, um ein Einwirken auf das Grundwasser zu vermeiden. Ob zur Errichtung eine Baubewilligung beantragt werden muss, ist nach der jeweiligen Landes-Bauordnung zu beurteilen. Eine Kontaktaufnahme zum örtlichen Baureferat wird empfohlen. Die Entsorgung des Inhalts einer Trockentoilette ist nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes und dem Stand der Technik zu beurteilen, häufig kommt jedoch der „Rottungsprozess“ zur Anwendung. Auch bei den Trockentoiletten ist ein Wartungsbuch zu führen.

- **Druckkanal:**

Druckkanäle werden eingesetzt, wenn die Strecke zu einem kommunalen Kanal nur wenige Hundert Meter beträgt und Druckkanäle eine sinnvolle Alternative zu Kleinkläranlagen darstellen. Das System des Druckkanals besteht aus zwei grundlegenden Elementen:

- **Pumpstation:**

Zumeist werden Häckslerpumpen verwendet, die die festen Abwasserinhaltsstoffe zerkleinern.

- **Druckkanal:**

Der Durchmesser des Druckkanals beträgt 3 bis 6 cm.

- **Kleinkläranlagen:**

Eine Kläranlage kann als Pflanzenkläranlage oder als technisch-biologische Anlage ausgeführt werden und ist wasserrechtlich zu bewilligen. Beide Systeme haben sich in der Praxis auf Almen bewährt. In der Anschaffung sind sie teurer als Senkgruben oder Trockentoiletten, jedoch besteht die Möglichkeit, Bundes- und Landesförderungen dafür in Anspruch zu nehmen.



Abbildung 8: Pflanzenkläranlage auf der Alm (© Susanne Schönhart)

1.9 Nutzungsrechte

1.9.1 Wald- und Weidenutzungsrechte

Mit dem Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten und den Ausführungsgesetzen der Länder werden die Rechtsvorschriften betreffend die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte und besonderer Felddienstbarkeiten geregelt. Sie behandeln die Neuregulierung, Regulierung, Ablöse und Sicherung von Nutzungsrechten sowie die Aberkennung, Ablösung oder Regelung von anderen Felddienstbarkeiten.

Wald- und Weidenutzungsrechte (Einforstungsrechte)

Die land- und forstwirtschaftlichen Anteils- und Nutzungsrechte werden von (Agrar-)Gemeinschaftsmitgliedern und Nutzungsberechtigten (Eingeforsteten) in unterschiedlicher Art und Weise ausgeübt und haben auch unterschiedliche Rechtsquellen. Im Unterschied zu agrargemeinschaftlichen Anteilsrechten sind Nutzungsrechte (Einforstungsrechte) urkundliche Holz- und Streubezugsrechte in oder aus einem fremden Wald sowie Weidenutzungsrechte auf fremdem Grund und Boden. Diese Nutzungsrechte (Einforstungsrechte) sind mit dem Eigentum einer Liegenschaft verbunden. Der Inhaber dieser Nutzungsrechte ist eingeforstet; er ist Eigentümer der nutzungsberechtigten (Stammsitz-)Liegenschaft.

In Abgrenzung zu den Servituten bzw. Dienstbarkeiten nach ABGB sind Wald- und Weidenutzungsrechte dingliche Rechte, denen zufolge dem Eigentümer bestimmter Grundstücke oder Liegenschaften der Anspruch auf Nutzung fremder Grundstücke und auf gewisse Leistungen seitens der Eigentümer dieser fremden Grundstücke zusteht.

Servitute nach ABGB berechtigen dagegen zur Inanspruchnahme von Leistungen, die mit der Bodennutzung nicht unmittelbar zusammenhängen (z. B. Wasserschöpfrechte, Wasserleitungsrechte, Geh- und Fahrrechte auf fremdem Grund).

Art und Ausmaß der Rechtsausübung

Das Holzbezugsrecht bezieht sich auf den urkundlich festgelegten Bezug von Brennholz, Nutzholz, Elementarholz nach Katastrophenfällen, den Haus- und Gutsbedarf bzw. auf so genannte Bedarfseinforstungen. Letztere sind Bezugsrechte für einen in der Urkunde genau beschriebenen Zaun oder Stadel oder sonstige Objekte, die nach ihrem jeweiligen Bedarf nur in Höhe des tatsächlich erforderlichen Holzes bezogen werden können.

Das Streubezugsrecht ist das urkundliche Bezugsrecht an Bodestreue, Aststreue vom liegenden Stamm und Schneitelstreue. Letztere ist die heute nicht mehr erlaubte Aststreunutzung vom stehenden Stamm.

Das Weidenutzungsrecht ist das urkundliche Recht der Nutzungsberechtigten, ihr Vieh auf fremdem Grund und Boden weiden zu lassen. Es ist festgelegt durch die Art der Weideausübung und Weidenutzung (Reinweidenutzung, Waldweidenutzung, Heimweide, Almweide, Vor- und Nachweide) und der Weidedauer. Mit einem Weidenutzungsrecht sind oft auch Wassernutzungsrechte verbunden.

Holzbezugs-, Streubezugs- und Weidenutzungsrechte sind aufgrund althergebrachter Rechte in einem bestimmten Umfang ausgedrückt in Festmetern, Raummetern und Rindergräsern.

Die Regulierung solcher Nutzungsrechte bezweckt die Feststellung

- der belasteten Grundstücke
- der berechtigten Liegenschaften
- der Beschaffenheit und des Umfangs der Rechte

Die Neuregulierung bezweckt die Ergänzung oder Änderung der Regulierungsurkunden

- soweit diese mangelhaft oder lückenhaft sind
- soweit die seit der Regulierung eingetretenen Veränderungen in den Verhältnissen eine Änderung oder Ergänzung nach Bedürfnissen des Berechtigten oder verpflichteten Gutes erfordern

Zuständige Behörde in diesen Angelegenheiten sind die Agrarbehörden der Länder. Gegen deren Bescheide bzw. bei allfälliger Untätigkeit ist eine Beschwerde an das jeweils zuständige Landesverwaltungsgericht möglich.



Abbildung 9: Die Wegfreiheit im Wald und auf Ödland kann unter bestimmten Umständen eingeschränkt werden. (© Josef Obwegger)

1.9.2 Wegfreiheit im Bergland

Das Betreten und der Aufenthalt in der Natur – insbesondere in den Bergen und im Wald – sind in Österreich eine Selbstverständlichkeit. Für Erholungssuchende kann die Ausübung von Sport oder das bloße Verweilen in der Natur einen wertvollen Ausgleich zum Arbeitsalltag bieten.

Entgegen einer verbreiteten Meinung gibt es aber in Österreich kein allgemeines Recht auf freien Zugang zur Natur. Derjenige, der die freie Natur betritt, ist in der Regel nicht Eigentümer des Grundes, auf dem er sich bewegt. Das Einverständnis des Grundeigentümers kann jedoch durch Vertrag, Ersitzung oder einfach durch Duldung erfolgen.

Auch öffentlich-rechtliche Normen können das Eigentumsrecht einschränken, um den Gemeingebrauch zu ermöglichen.

Waldgebiete

Gemäß dem Forstgesetz darf jeder den Wald zu Erholungszwecken betreten. Die damit normierte Wegfreiheit umfasst nicht nur Waldwege, sondern auch ein Betretungs- und Aufenthaltsrecht für den gesamten Waldbereich. Von der Wegfreiheit mitumfasst sind

dabei auch Kletterfelsen unterhalb der Waldgrenze. Eingriffe in die Substanz – wie das Anbringen von Schlag- oder Bohrhaken oder das Anlegen von Kletterrouten – sind aber nicht erlaubt.

Jede Art des Fahrzeugverkehrs – auch das Mountainbiken – bedarf der Zustimmung des Waldeigentümers bzw. bei Forststraßen des Forststraßenerhalters. Schifahren und Schitouren im Wald sind grundsätzlich erlaubt, wobei jedoch die entsprechenden Bestimmungen des Forstgesetzes zum Schutz des Jungwaldes eingehalten werden müssen. Reiten im Wald ist jedoch grundsätzlich verboten und daher zustimmungspflichtig.

Mountainbike – Benutzung von ausgewiesenen Strecken

Gemäß § 33 des Forstgesetzes darf jedermann Wald grundsätzlich zu Erholungszwecken betreten. Vom freien Betretungsrecht des Waldes nicht umfasst ist ein Befahren des Waldes und der Forststraßen mit dem Mountainbike. Wer mit dem Fahrrad im Wald oder auf einer Forststraße unterwegs sein möchte, benötigt die Zustimmung des Eigentümers bzw. des Halters der Forststraße oder die Forststraße ist ausdrücklich als Radstrecke gekennzeichnet und freigegeben.

Zu einer entsprechenden Ausschilderung einer Forststraße als Radstrecke kommt es, wenn der private Grundeigentümer einen entsprechenden Vertrag mit einem Vertragspartner, etwa einer Gemeinde oder einem Tourismusverband, abschließt. In Österreich besteht ein Mountainbikewegenetz von etwa 27.000 km, das größtenteils von privaten Waldeigentümern zur Verfügung gestellt wird. Diese Radstrecken sind entsprechend beschildert und professionell gestaltet.

Durch den Vertragsabschluss zwischen einem Grundeigentümer und dem Vertragspartner wird etwa die Wegehalterhaftung zum Zweck des Radfahrens vom Grundeigentümer auf den Vertragspartner übertragen. Wichtig ist auch, dass der Vertragspartner eine zusätzliche Versicherung ohne Subsidiaritätsklausel abschließt. Insbesondere sollte der Vertragspartner auch verpflichtet werden, die freigegebenen Strecken regelmäßig auf Gefahren zu kontrollieren und für eine entsprechende Sauberkeit entlang dieser Strecken zu sorgen. Ein solcher Vertrag kann auch jahreszeitliche bzw. tageszeitliche Benützungszeiten regeln. Dem Grundeigentümer sollte es außerdem möglich sein, die Wegstrecke aus betrieblichen Gründen (z. B. Holzerntearbeiten, Jagd) sperren zu können.



Abbildung 10: Mountainbiken ist nur auf ausgewiesenen Strecken erlaubt.
(© Barbara Kircher)

Ödland

Vielfältig gestalten sich die gesetzlichen Regelungen im Ödland oberhalb der Baumgrenze. Jedoch wird in vielen Bundesländern durch Landesgesetze ein allgemeines Betretungsrecht für diese Regionen ausgesprochen.

Wiesen, Äcker und Weiden

Wiesen, Äcker und Weiden (z. B. Almflächen, auf denen Vieh aufgetrieben wird) sind in Österreich ein Stück Kulturgeschichte, die meist durch mühevollen Arbeit entstanden sind, und werden daher als landwirtschaftlich hochwertiges und ertragreiches Eigentum betrachtet, auf welchem keine allgemeine Betretungsfreiheit besteht. Das Betreten von Wiesen, Äckern und Weiden ist grundsätzlich verboten. Regional gibt es jedoch Ausnahmen (Salzburg und Vorarlberg).

Einschränkungen der Wegefreiheit

Die grundsätzliche Wegefreiheit im Wald und im Ödland kann allerdings durch forstliche, jagdliche, naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Sperrgebiete eingeschränkt werden.

Das Betreten eines Jungwaldes ist beispielsweise verboten. Wieder- sowie Neubewaldungsflächen dürfen nicht zu Erholungszwecken benutzt werden, solange deren Bewuchs eine Höhe von 3 m noch nicht erreicht hat.

Die Jagdgesetze der Bundesländer kennen eine Fülle von jagdlichen Sperrgebieten in Wäldern, brauchen jedoch zusätzlich zur jagdrechtlichen auch eine forstrechtliche Bewilligung.

Zu den möglichen jagdlichen Sperrgebieten in den einzelnen Bundesländern zählen beispielsweise



Abbildung 11: Sperrgebiete können die Wegefreiheit einschränken.
(© LK Vorarlberg, Thomas Ölz)

- Abschussgebiete
- Brutflächen
- Fütterungsanlagen
- Treibjagdgebiete
- Wildruhezonen

Naturschutzgebiete werden durch Verordnung der jeweiligen Landesregierung festgelegt. In Naturschutzgebieten gelten strenge Eingriffsbeschränkungen allgemeiner und touristischer Art (z. B. Verbote, Bewilligungspflichten). In kleinräumigen Naturschutzgebieten, etwa bei Felswänden und Höhlenumgebungen, kann auch das Betreten des gesamten Naturschutzgebietes verboten sein. Meist wird aber nur ein Wegegebot verordnet. Darunter versteht man, dass das Betreten des Schutzgebietes auf bestimmte Wege beschränkt ist.

Neben Naturschutzgebieten gibt es auch Wasserschutzgebiete, welche nach dem Wasserrechtsgesetz eingerichtet sind und dem Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung und gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit dienen. Die Anordnung von Betretungsverboten unterliegt einer behördlichen Interessenabwägung. Sie dürfen nur erfolgen, wenn das Interesse am Schutz der Wasserversorgung die Interessen von Berechtigten oder der Allgemeinheit am freien Zugang zu den in Betracht kommenden Flächen übersteigt.

1.10 Verkehrsrechtliche Fragestellungen

Auch wenn man sich vielleicht weit weg vom „üblichen“ Straßennetz befindet, ist auf Alm- und Waldwegen sowie Forststraßen die Straßenverkehrsordnung mit all ihren Bestimmungen anzuwenden. Dabei spielt es keine Rolle, in wessen Besitz oder Eigentum der Straßengrund ist oder ob Aufschriften bestehen wie „Privatweg“ oder eine Verbotstafel „Forststraße“.

Mit der Anwendung der Straßenverkehrsordnung sind auch die in ihr geltenden Grundsätze einzuhalten. Folgende Grundsätze sind besonders hervorzuheben:

- **Ausweichen:**
Kann nicht ausreichend ausgewichen werden, muss jenes Fahrzeug zurückfahren, für welches es nach den örtlichen Verhältnissen leichter möglich ist. Dies ist je nach Einzelfall zu beurteilen. Eine irrtümliche Annahme ist somit, dass generell der Bergabfahrende dem Bergauffahrenden auszuweichen hat bzw. zurückfahren muss.
- **Halte- und Parkverbot:**
Hier ist besondere Vorsicht geboten. Ein Halte- und Parkverbot ist überall dort anzunehmen, wo neben dem haltenden Fahrzeug nicht ein Fahrstreifen von mind. 2,5 m Breite frei bleibt.
- **Rechtsfahrgebot:**
Gerade auf den Alm- und Forstwegen wird aufgrund der Enge eine strenge Einhaltung des Rechtsfahrgebots gefordert, sodass ein Verstoß hier besonders schwer wiegen würde.

Auf Straßen mit öffentlichem Verkehr sind auch die Regeln des Kraftfahrzeuggesetzes einzuhalten. Es darf dort nur mit Kraftfahrzeugen

(KFZ) gefahren werden, die zugelassen sind und auch eine gültige KFZ-Versicherung aufweisen. Selbstverständlich müssen auch alle anderen damit verbundenen Vorschriften eingehalten werden.

1.11 Sonstige zu beachtende Normen in der Almwirtschaft

1.11.1 Haftungsfragen in der Almwirtschaft

Haftung im Rahmen der Beherbergung bzw. Bewirtung

Im Rahmen der Almbewirtschaftung treffen den Almbewirtschafter vertragliche Warn- und Sorgfaltspflichten bei der Beherbergung bzw. Bewirtung (Almausschank).

Haftung für die Almhütte

Wird durch den Einsturz oder durch das Ablösen von Teilen der Almhütte jemand geschädigt, so ist der Besitzer der Almhütte laut ABGB zum Ersatz verpflichtet, wenn der Schaden die Folge der mangelhaften Beschaffenheit der Almhütte ist und er nicht beweisen kann, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet hat.

Tipp

Es besteht die Möglichkeit, die Almhütte durch den Unfallverhütungsdienst der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS) überprüfen zu lassen.

Haftung für Spielgeräte

Werden den Kindern auf der Alm Spielgeräte zur Verfügung gestellt, so trifft den Almbewirtschafter hier die Pflicht, die Spielgeräte in einem ordnungsgemäßen, fachgerechten Zustand zu erhalten und erforderliche Schutzvorkehrungen zu treffen. Die Führung eines Wartungsbuchs erleichtert den Beweis für die aufgewendete Sorgfalt.

Tipp

Verwenden Sie nur Spielgeräte, die der Ö-Norm entsprechen.

Haftung für Tierhalter – ordnungsgemäße Verwahrung von Tieren

Eine Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie ein Tier zu verwahren und zu beaufsichtigen ist, bezeichnet man als Tierhalter. Der Tierhalter muss nicht der Eigentümer des Tieres sein, er muss lediglich die Gewalt über das Tier haben (z. B. Almpächter während des Almsommers).

Wann haftet der Tierhalter?

Ein Tierhalter hat dann für den von seinem Vieh verursachten Schaden einzustehen, wenn er nicht nachweisen kann, dass er für die erforderliche Verwahrung und Beaufsichtigung des Tieres gesorgt hat. Die Rechtsgrundlage bildet die sogenannte Tierhalterhaftung im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch:

Der Tierhalter hat bei der Verwahrung und Beaufsichtigung des Tieres die objektiv erforderliche Sorgfalt einzuhalten. Durch diese Haftung soll die besondere Gefahr von Tieren berücksichtigt werden; Tiere steuern ihr Verhalten nicht über den Verstand, sondern triebgesteuert und instinktiv. Bei der Bestimmung des Maßes der erforderlichen Beaufsichtigung und Verwahrung spielen insbesondere folgende Kriterien eine wesentliche Rolle:

1. Die Gefährlichkeit des Tieres nach seiner Art und Individualität: Je größer die Gefährlichkeit desto größere Sorgfalt ist aufzuwenden.
2. Die Möglichkeit der Schädigung durch das spezifische Tierverhalten: Je größer die Schadensmöglichkeit, umso strengere Anforderungen müssen gestellt werden. Dabei spielt es eine wesentliche Rolle, ob das Tier etwa mit vielen Menschen in Kontakt kommt oder kommen kann und ob sich darunter auch Kinder befinden.
3. Abwägung der Interessen: Stellt ein Tier eine Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit von Menschen (dem höchsten Gut) dar, so muss die geforderte Verwahrung des Tieres allenfalls auch durch Einzäunen etc. anerkannt werden. Die objektiv erforderliche Sorgfalt hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab.

Achtung:

Befinden sich aggressive Tiere auf der Almfläche, sind diese von der freien Weidehaltung auszuschließen und so zu verwahren, dass sie sich dem Wanderweg bzw. Almbesuchern nicht nähern können. Dadurch sollen Verletzungen von Personen verhindert werden.

Der Tierhalter hat stets für die ordnungsgemäße Verwahrung und Beaufsichtigung seiner Tiere zu sorgen. Entsprechend der gegebenen Örtlichkeit und der gewählten Verwahrungsmöglichkeit treffen den Tierhalter unterschiedliche Verwahrungspflichten. Eine gesetzliche Definition wann ein Tier ordnungsgemäß verwahrt ist, gibt es allerdings nicht. Im Rahmen der Almweidehaltung müssen dem Tierhalter die Vorkehrungen gegen Tierunfälle zumutbar sein.

Eine generelle Verpflichtung, Wege, die durch eine Kuhweide führen, durch Zäune abzugrenzen, besteht nicht. Es kann aber im speziellen Einzelfall abschnittsweise dennoch eine Abzäunung notwendig sein, wenn beispielsweise Mutterkühe mit ihren Kälbern an Orten auf der Alm weiden, die von Mensch und Tier gut besucht bzw. stark frequentiert werden.

Tipp

An stark frequentierten Stellen auf der Alm prüfen, ob abschnittsweise eine Abzäunung gegebenenfalls notwendig ist (z. B. Mutterkühe mit Kälbern neben gut besuchtem Gasthaus, Seilbahnstation, Parkplatz etc.).

Tipp



Warntafeln an markanten Stellen (Parkplätze oder Beginn markierter Wanderwege) aufstellen!

Abbildung 12: Es ist unbedingt zu empfehlen, an markanten Punkten (z. B. Ausgangspunkten von Wanderwegen) Warntafeln wie diese zu platzieren.

Empfehlungen für richtiges Verhalten bei Begegnung mit Weidetieren

Leider kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Zwischenfällen mit Tieren auf der Alm, bei denen auch Menschen verletzt oder sogar getötet wurden. Dies ist unter anderem auch darauf zurückzuführen, dass die Gefährlichkeit solcher Situationen oft unterschätzt wird.

Die Bestimmung zur Tierhalterhaftung wurde mit dem Haftungsrechtsänderungsgesetz 2019 geändert. Erstmals ist im Haftungsrecht die „erwartbare Eigenverantwortung“ der Besucher von Almen und Weiden verankert. Die neue Eigenverantwortung richtet sich nach den durch die Alm- und Weidewirtschaft drohenden Gefahren, der Verkehrsübung und anwendbaren Verhaltensregeln. Die neue Rechtslage gilt für alle Schadensereignisse, die nach dem 24.07.2019 eingetreten sind.

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus hat unter Mitwirkung von Landwirtschafts- und Wirtschaftskammer sowie Alpenverein 10 Verhaltensregeln veröffentlicht. Besucher von Almen und Weiden sollen sich daran orientieren. Diese Empfehlungen für das richtige Verhalten bei Begegnungen mit Weidetieren sind auf der Homepage www.sichere-almen.at zu finden. Weitere Informationen stellen das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sowie die Landwirtschaftskammern auf ihren Webseiten zur Verfügung.

1.11.2 Forstrecht

Wenn man von Wald im Sinne des Forstgesetzes spricht, handelt es sich um eine mit bestimmten Holzgewächsen bestockte Grundfläche mit einer Mindestfläche von 1.000 m² und einer durchschnittlichen Breite von 10 m. Demgegenüber stellen aber auch unbestockte Grundflächen, wenn sie unmittelbar räumlich und forstwirtschaftlich im Zusammenhang mit Wald stehen und dessen Bewirtschaftung dienen, wie z. B. Holzlagerplätze oder forstliche Bringungsanlagen, Wald dar.

Die Bestimmungen des Forstgesetzes finden auch Anwendung in der Kampfzone des Waldes. Darunter versteht man die Zone zwischen der natürlichen Baumgrenze und der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses. Bei Wäldern auf besonderen Standorten spricht man von Standortschutzwäldern (z. B. Objektschutzwäldern), wenn diese etwa Menschen oder Siedlungen vor Elementargefahren oder schädigenden Umwelteinflüssen schützen sollen. Zur Erreichung und Sicherung ihrer Schutzwirkung bedürfen diese einer besonderen Behandlung (z. B. Pflegemaßnahmen, Erhaltung eines bestimmten Baumbestands).

1.11.3 Jagdrecht

Das Jagdrecht fällt in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer. In Österreich kommen somit neun eigenständige Landesjagdgesetze zur Anwendung. Trotz der verschiedensten Ausformungen und geografischer Unterschiede sind sich die landesrechtlichen Bestimmungen in vielen Punkten ähnlich. Grundsätzlich steht das Recht der Jagd dem Grundeigentümer zu, wobei auf einzelnen Flächen die Jagd „ruht“ (z. B. Friedhöfe, Werksanlagen). Das Jagdrecht begründet sich aus dem Grundeigentum, ist mit diesem untrennbar verbunden und kann als selbstständiges Recht nicht begründet werden.

Alle Jagdgesetze kennen entsprechende Zielvorgaben. Darin geregelt sind auch der Interessenausgleich zwischen Jagd und Forstwirtschaft bzw. Jagd und Landwirtschaft. Bei Bestimmungen,

welche die Schuss- und Schonzeiten regeln, ist insbesondere auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Mit Ausnahme von Tirol (200 ha) und dem Burgenland (300 ha) ist für die Bildung einer Eigenjagd eine zusammenhängende Eigenfläche von 115 ha notwendig. Die Dauer der Jagdperioden liegt zwischen sechs Jahren (Steiermark) und zehn Jahren (Kärnten). Die jagdliche Bewirtschaftung ist in ein- oder mehrjährigen Abschussplänen geregelt. Auch in sämtlichen landesgesetzlichen Bestimmungen sind Bestimmungen zu Wildruhezonen vorgesehen. Ebenfalls in allen Bundesländern regeln eigene Bestimmungen die Abgeltung von Wildschäden. Die Feststellung des Schadens, Fristen und Verfahren sind aber von Land zu Land unterschiedlich geregelt. In sämtlichen Landesjagdgesetzen findet man Mechanismen und Handlungsmöglichkeiten, um den Wildstand zu regulieren und bei Bedarf auch verringern zu können.

1.11.4 Raumordnungsrecht

Das Bauwesen (Raumordnung und Baurecht) fällt nach der österreichischen Bundesverfassung in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Errichten von Almgebäuden sind daher von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

Generell unterscheiden die Landesgesetze in der Raumplanung in eine überörtliche und eine örtliche Raumordnung. Die Vollziehung der örtlichen Raumplanung fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan sind die wichtigsten Instrumente der örtlichen Raumordnung.

In den Raumordnungs- bzw. Raumplanungsgesetzen der Bundesländer ist detailliert festgelegt, welche Gebäude im Freiland bzw. Grünland, im Bauland oder auf Sonderflächen errichtet werden dürfen.

Die Übereinstimmung eines Bauvorhabens mit den Bestimmungen der örtlichen Raumordnung wie Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan ist eine Grundvoraussetzung für die Baugenehmigung. Ohne eine entsprechende Festlegung bzw. Widmung muss ein Bauvorhaben von der Behörde abgewiesen werden.

Bei jedem Bauvorhaben ist daher zuerst zu überprüfen, ob der vorgesehene Bauplatz für das geplante Bauvorhaben auch die entsprechende Widmung bzw. Festlegung aufweist.

Bis vor wenigen Jahrzehnten konnten Almgebäude noch im Freiland bzw. Grünland errichtet werden. Mit der Entwicklung neuer Raumordnungs- bzw. Raumplanungsgesetze in den Bundesländern bedarf heutzutage der Neubau der meisten landwirtschaftlichen Gebäude auf Almen einer eigenen Widmungskategorie (je nach Bundesland als besondere Grünland- oder Sonderflächenwidmung bezeichnet).

Dem Bauverfahren vorgelagert ist in diesen Fällen daher ein Widmungsverfahren mit dem Gemeinderat als zuständigem Organ für die Beschlussfassung und der Landesregierung für die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Entspricht die Widmung nicht, muss um eine passende Widmung bei der Gemeinde angesucht werden. Im Gegensatz zum Bauverfahren hat der Widmungswerber im Verfahren zur Änderung des Entwicklungskonzepts bzw. des Flächenwidmungsplans keine Parteistellung. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Gemeinderates

ist in nahezu allen Bundesländern kein Rechtsbehelf möglich (Ausnahme Vorarlberg).

1.11.5 Baurecht

Besteht eine für ein Bauvorhaben passende Widmung, ist ein Bauvorhaben auf die Übereinstimmung mit dem jeweiligen Baugesetz bzw. der Bauordnung zu überprüfen. Im Wesentlichen ist es Aufgabe des Planers, dafür zu sorgen, dass ein Bauvorhaben den Bestimmungen des Baugesetzes bzw. der jeweiligen Bauordnung entspricht. Zu beachten sind dabei vor allem die technischen Bauvorschriften.



Abbildung 13: Bauvorhaben auf Almen unterliegen verschiedensten Auflagen.
(© Wolfgang Kocher)

Die Bauordnungen bzw. Baugesetze der Bundesländer regeln grundsätzlich, welche Bauvorhaben anzeigepflichtig/mitteilungspflichtig, bewilligungspflichtig oder anzeige- und bewilligungslos sind.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind von Bundesland zu Bundesland verschieden, sodass das Einholen einer Rechtsauskunft bei der jeweils zuständigen Baubehörde oder Landwirtschaftskammer vor der Planung bzw. Bauausführung unerlässlich ist.

Anzeigepflichtige/mitteilungspflichtige Bauvorhaben

Bei anzeigepflichtigen (mitteilungspflichtigen) Bauvorhaben hat der Bauwerber die zuständige Baubehörde vor Baubeginn schriftlich zu informieren. Der Bauwerber muss bei der zuständigen Baubehörde die Bauanzeige samt Planungsunterlagen schriftlich einreichen. Die Behörde prüft das angezeigte Bauvorhaben. Sollte sich ergeben, dass das angezeigte Bauvorhaben bewilligungspflichtig ist, so hat die Behörde dies dem Bauwerber innerhalb einer gewissen Frist mit Bescheid mitzuteilen. Ist das angezeigte Bauvorhaben nach den bau- und raumordnungsrechtlichen Vorschriften unzulässig, so hat die Baubehörde die Ausführung des Bauvorhabens zu untersagen. Folgt keine Rückäußerung durch die Baubehörde binnen einer gesetzlich bestimmten Frist, kann das Bauvorhaben – eben auch ohne Baubescheid – ausgeführt werden.

Anzeigepflichtige Bauvorhaben auf Almen sind beispielsweise:

- Anbringung und Änderung von untergeordneten Bauteilen bei bestehenden Almgebäuden
- Errichtung und Änderung von ortsüblichen Stadeln in Holzbauweise auf Almen, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen

- größere Renovierung von Almgebäuden, sofern es sich nicht um ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben handelt
- Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Nebengebäuden auf Almen wie Bienenhäusern in Holzbauweise oder Nebenanlagen wie allgemein zugänglichen Kinderspielflächen, z.B. bei einer Alm mit Ausschank

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben muss ein Antrag auf Bewilligung bei der zuständigen Behörde (Bauansuchen) gestellt werden, dem gewöhnlich eine Bauverhandlung folgt.

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben auf Almen sind beispielsweise:

- Neu-, Zu- und Umbau von Almgebäuden
- sonstige Änderung von Almgebäuden oder Gebäudeteilen, wenn dadurch allgemeine bautechnische Erfordernisse wesentlich berührt werden

Die Baugenehmigung ist bundesweit einheitlich beim Bürgermeister zu beantragen, der eine Bauverhandlung anberaumen kann. Nachbarn und Sachverständige sind ebenfalls Parteien in diesen Verfahren. Das Bauverfahren endet mit einem Bescheid des Bürgermeisters.

Ein ablehnender Bescheid kann – je nach Rechtslage im einzelnen Bundesland – mit Rechtsbehelf binnen einer Frist von zwei Wochen an den Gemeindevorstand oder mit Rechtsbehelf binnen einer Frist von vier Wochen an das Landesverwaltungsgericht angefochten werden.

Anzeige- und bewilligungsfreie Bauvorhaben

Bauvorhaben, die weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige (-mitteilung) bedürfen, unterliegen nicht den Baugesetzen der Länder. Sie können ohne Einbindung der Baubehörde umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für bloße Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie unwesentliche Änderungen von Bauwerken oder sonstigen Anlagen.

Anzeige- und bewilligungsfreie Bauvorhaben auf Almen sind beispielsweise:

- ortsüblich errichtete Einfriedungen
- Errichtung und Änderung von Geräteschuppen, Holzschuppen und dergleichen auf Almen bis zu einer gewissen Grundfläche (in einigen Bundesländern bis zu 10 m² und einer Höhe von 2,80 m)
- Baumaßnahmen im Inneren von Almgebäuden, wenn dadurch allgemeine bautechnische Erfordernisse nicht wesentlich berührt werden

Tipp

Beachten Sie länderspezifisch unterschiedliche Fristen!

Achtung:

Bauliche Maßnahmen auf Almen sind oft nicht nur nach dem Baurecht, sondern auch nach anderen Rechtsmaterien bewilligungspflichtig. Meist ergeben sich auch Bewilligungspflichten nach den jeweiligen Naturschutzgesetzen der Länder (z.B. Baumaßnahmen auf Almen in Schutzgebieten, aber auch in der Nähe von Seen, Wasserläufen, in Feuchtgebieten und Auwäldern). Baumaßnahmen auf Almen können aber auch nach dem Wasserrechtsgesetz (z.B. Ableitung der Abwässer der Almhütte), dem Forstgesetz (z.B. Rodung von Flächen mit forstlichem Bewuchs), dem Abfallwirtschaftsgesetz (z.B. Aushubmaterial) oder anderen Bundes- oder Landesgesetzen bewilligungspflichtig sein.

Erschließungskosten (Aufschließungsabgaben)

In nahezu allen Bundesländern sind die Gemeinden berechtigt, für bauliche Maßnahmen so genannte Aufschließungsabgaben wie z.B. Erschließungskosten, Erschließungsbeiträge, Gehsteig- und Ausgleichsabgaben einzuhoben. Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude bzw. Gebäudeteile sind, abhängig vom jeweiligen Bundesland, von der Entrichtung solcher Verkehrsaufschließungsabgaben teilweise befreit. Demgegenüber besteht für landwirtschaftliche Wohngebäude eine Erschließungskostenpflicht. Auch aufgrund ihrer unterjährigen Nutzung sind Almgebäude meist von den Erschließungskosten bzw. Aufschließungsabgaben ausgenommen.

Die Vorschreibung der Aufschließungsabgabe bzw. des Erschließungsbeitrags erfolgt frühestens nach Rechtskraft des Baubescheides. Die Berechnung der Erschließungskosten ist für den Einzelnen oft schwer nachvollziehbar. Insbesondere bei Abrissen, kombiniert mit Zubauten, ist die Berechnung recht kompliziert.

Tipp

Es empfiehlt sich daher, bei Zweifel die Richtigkeit der Vorschreibung von einem Fachmann überprüfen zu lassen.

Autorinnen und Autoren:

Dr. Mario Deutschmann, LK Kärnten
 Mag. Hans Gföller, LK Tirol
 Mag. Gabriele Hebesberger, LK Oberösterreich
 Mag. Martin Längauer, LK Österreich
 Mag. Patrick Majcen, LK Österreich
 Dr. Rupert Mayr, LK Salzburg
 Mag. Anton Möslinger-Gehmayr, LK Salzburg
 Mag. Martina Obermayr †, LK Oberösterreich
 Dr. Martina Ortner, LK Österreich
 Mag. Ulrike Österreicher, LK Österreich
 Mag. Hannes Schirmer, LK Tirol

Überarbeitet durch:

Mag. Alexander Berger ABL LK Tirol
 Mag. Hans Gföller, LK Tirol
 Mag. Nicole Haas, LK Tirol

Tipp

Weiterführende Informationen erhalten Sie in den Rechtsabteilungen Ihrer Landwirtschaftskammern bzw. Agrarbezirksbehörden. Die Kontaktdaten finden Sie unter Kapitel 9 Ansprechpartner & Adressen.

2. Betriebswirtschaftliche Analysen für Almbetriebe

© Susanne Schönhart

Betriebswirtschaftliche Analysen dienen dazu, die finanzielle Situation in einem Betrieb zu bewerten, und können eine wichtige Basis für anstehende Entscheidungen liefern. Die betriebswirtschaftliche Analyse von Almbetrieben macht nicht nur die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Alnmanagements ersichtlich, sondern stellt auch die Grundlage für almindividuell angepasste Planungen sowie die Kalkulation von Weidezinssätzen dar.

Jede Alm verfügt über unterschiedliche natürliche und organisatorische Voraussetzungen. Es macht daher wenig Sinn, mit einheitlichen Werten zu kalkulieren. Auf Basis der jeweils anfallenden Leistungen und Kosten ist es möglich, individuell zu berechnen, welcher Weidezins erforderlich ist, um offene Kosten auf den Almen abzudecken und die Almwirtschaft nachhaltig aufrechterhalten zu können. Wichtig ist, dass dabei, wenn möglich, auch die häufig nicht berücksichtigten unbezahlten Arbeitsleistungen im Sinne „kalkulatorischer Arbeitskosten“ sowie alle Fixkosten bewertet werden.

Im Rahmen einer in ganz Österreich durchgeführten Untersuchung über die Auswirkungen des Programms „Ländliche Entwicklung“ auf das Schutzgut Alm (EVALM, 2012) wurden unter anderem sechzehn Testalmen betriebswirtschaftlich untersucht. Auszüge und Schlussfolgerungen daraus werden nachfolgend vorgestellt.

2.1 Gegenüberstellung von Leistungen und Kosten bei Almbetrieben

Durch eine Gegenüberstellung der Leistungen und Kosten kann gezeigt werden, ob innerhalb eines bestimmten Zeitraums – z. B. innerhalb eines Jahres – ein Gewinn bzw. ein Verlust erzielt wurde.

Zu den (jährlich) darstellbaren Leistungen der Almbetriebe kann Folgendes gezählt werden:

- **öffentliche Gelder** (z. B. ÖPUL, sonstige öffentliche Gelder)

- Einnahmen durch **Weidezins**

- **sonstige Einnahmen**, die durch die Almflächen bzw. die Almeinrichtungen erzielt werden (z. B. Hüttenverpachtung, Wasserbereitstellung); Leistungen und Kosten der Bereiche Almwald, Jagdpacht und Almausschank sind hier nicht berücksichtigt, da sie zumeist nicht unmittelbar auf die Almbewirtschaftung zurückzuführen sind bzw. ihre Leistungen und Kosten auch getrennt ausgewiesen werden können

Zu den (jährlich) darstellbaren Kosten der Almbetriebe können gezählt werden:

- **laufende (zumeist schriftlich) aufgezeichnete Kosten:** Diese inkludieren variable Kosten wie diverse auf der Alm benötigte Betriebsmittel (z. B. Futter, Zäune, Material), ausbezahlte Arbeitsleistungen (= pagatorische Arbeitskosten), Stromkosten etc. sowie einige fixe Kosten (z. B. Versicherungen, Steuern, Instandhaltung, Abgaben, Schuldzinsen)
- **errechnete Fixkosten:** Abschreibung und Zinsansatz werden in den schriftlichen Aufzeichnungen der Almbewirtschafter häufig nicht berücksichtigt; um mittel- bis längerfristig Rücklagen für Neuinvestitionen bilden zu können, sollten sie vor allem auch bei einer Kalkulation des Weidezinses berücksichtigt werden
- **kalkulatorische Arbeitskosten:** Darunter versteht man die kalkulatorische Bewertung von nicht ausbezahlten Arbeitskraftstunden mit dem jeweils gültigen Arbeitstarif; um diese Kosten ausweisen zu können, ist es notwendig, dass alle auf der Alm anfallenden Arbeiten zeitmäßig erfasst werden; die Darstellung der „kalkulatorischen Arbeitskosten“ stellt eine wichtige Hilfe zur Bewertung der eingesetzten Arbeit und zur korrekten Ermittlung des Weidezinses dar

2.1.1 Berechnung der Fixkosten

Generell sind als Fixkosten für die Almeinrichtungen Abschreibungen (Afa), Instandhaltungskosten, Versicherung, Zinsansatz sowie auch Steuern, Abgaben und Schuldzinsen zu berücksichtigen. Einige fixe Kosten wie z. B. Steuern, Abgaben, Versicherungen und Schuldzinsen sind in den schriftlichen Aufzeichnungen der Almbewirtschafter manchmal bereits als „laufende Kosten“ enthalten und müssen in diesem Fall nicht mehr rechnerisch ermittelt werden. Zur rechnerischen Ermittlung der Fixkosten bestehender Almeinrichtungen können folgende Formeln herangezogen werden:

- **Abschreibung (Afa):**

Zur Ermittlung der Abschreibung von Almgebäuden wird die Methodik „Lineare Abschreibung mit Restbuchwert“ verwendet, wobei davon ausgegangen wird, dass Almgebäude auch nach Ablauf der angenommenen Nutzungsdauer noch einen Restwert aufweisen, der 30 % (= Faktor 0,3) des Neuwerts entspricht.

$$\text{Abschreibung (Afa) (€)} = \text{Neuwert des Gebäudes (€)} - \text{Restwert (= Neuwert} \cdot 0,3) / \text{Nutzungsdauer in Jahren}$$

- **Instandhaltung**

Für die Kosten der Instandhaltung können bei Almgebäuden 1,3 % des Neuwerts (= Faktor 0,013) angenommen werden.

$$\text{Instandhaltung (€)} = \text{Neuwert des Gebäudes (€)} \cdot 0,013$$

- **Versicherung**

Wenn die Versicherungskosten für das Almgebäude nicht eruiert werden können (die Almgebäude sind oft zusammen mit den Gebäuden am Heimbetrieb in Bündelversicherungen versichert), werden 0,4 % (= Faktor 0,004) vom Neuwert kalkuliert.

$$\text{Jährliche Versicherungskosten (€)} = \text{Neuwert des Gebäudes (€)} \cdot 0,004$$

- **Zinsansatz**

Der Zinsansatz ist jener Betrag, den das eingesetzte Eigenkapital abwerfen soll bzw. könnte. Zur Berechnung des Zinsansatzes werden 3 % des halben Neuwerts angesetzt (= Faktor 0,03).

$$\text{Zinsansatz (€)} = \text{Neuwert des Gebäudes (€)} / 2 \cdot 0,03$$

Tabelle 2: Zur Berechnung der Fixkosten können folgende Werte herangezogen werden (Quelle: EVALM, 2012), OBERHAMMER, M. (2006) bzw. Abstimmung der Vorgangsweise bei nicht vorhandenen Werten mit Dr. Leopold KIRNER, Bundesanstalt für Agrarwirtschaft (14. 7. 2011)

	Kosten	Nutzungs- dauer für Afa (Jahre)	Jährliche Instandhal- tungskosten vom Neu- wert (%)	Jährliche Versiche- rungskosten vom Neu- wert (in %)	Zinsansatz vom halben Neuwert (in %)
Gebäude					
Almgebäude (Annahme: 3–4 m² pro Kuh, da Almstall in der Regel enger als im Tal)	tatsächliche Kosten od. Pauschal- kostensätze (BMLFUW, 2008)	65	1,3	0,4	3
Wohnungseinrichtungen (Ein- richtung nicht berücksichtigt; Afa vom Neuwert Gebäude)	tatsächliche Kosten od. Pauschal- kostensätze (BMLFUW, 2008)	50	1,3	0,4	3
Sennereieinrichtung	tatsächliche Kosten od. Pauschal- kostensätze (BMLFUW, 2008)	30	1,3	0,4	3
Melktechnik	tatsächliche Kosten od. Pauschal- kostensätze (BMLFUW, 2008)	20	1,3	0,4	3
Elektrifizierung					
Stromnetz	tatsächliche Kosten	100	1,3	0	3
Aggregat	tatsächliche Kosten	30	1,3	0	3
Erschließung					
durchschnittliche Afa	21.000/80	262,5	€ pro Jahr für 10 km		
durchschnittliche Instandhaltung	21.000*0,01	210	€ pro Jahr für 10 km		
Wasser					
Errichtung Holztrog	€ 750	30			
Errichtung Betontrog	€ 900	30			
Zäune					
Elektrozäun	Neuwert		1		

Tabelle 3: Beispiel einer Fixkostenberechnung eines Almgebäudes mit einem Neuwert von € 100.000

	€
Afa = $(100.000 - 100.000 * 0,3) / 65 =$	1.076
Instandhaltung = $100.000 * 0,013 =$	1.300
Jährliche Versicherungskosten (€) = $100.000 * 0,004 =$	400
Zinsansatz (€) = $100.000 / 2 * 0,03 =$	1.500
Fixkosten gesamt	4.276

2.1.2 Gegenüberstellung von Leistungen und Kosten anhand von Testalmen

Im folgenden Kapitel wird eine Gegenüberstellung von den Almbetrieben zurechenbaren Leistungen und Kosten anhand von zwei konkreten Testalmen (EVALM, 2012), bezogen auf das Jahr 2009, sowie, darauf aufbauend, weitergeführte Kalkulationen für das Jahr 2015 gezeigt.

Um die im Jahr 2009 auf den Testalmen erhobenen Werte – auf die Situation im Jahr 2015 bezogen – zu aktualisieren, wurden in einer weiteren Berechnung die laufenden Kosten, die Fixkosten sowie der Weidezins einer Indexanpassung gemäß den landwirtschaftlichen Gesamtausgaben im Zeitraum 1. Quartal 2010: Index 100 und 4. Quartal 2014: Index 113,4 gemäß LBG (2014) unterzogen.

Die Prämie für Alping und Behirtung wurde gemäß dem Österreichischen Programm für eine umweltgerechte, extensive und den natürlichen Lebensraum schützende Landwirtschaft (ÖPUL) 2014-2020 (BMLFUW, 2014, S. 524 ff) auf den zwei Testalmen wie folgt aktualisiert:

Alping (Prämiengewährung für 1 ha Almfutterfläche je RGVE, maximal jedoch im Ausmaß der Almfutterfläche):

- 40 Euro/ha, wenn die Alm mit Allradtraktor und Anhänger über einen Weg mit Unterbau erreichbar ist

Behirtungszuschlag (Prämiengewährung erfolgt auf Basis der jährlich behirteten Tierkategorie; pro Hirte kann eine Prämie für maximal 70 RGVE gewährt werden):

- 90 Euro/RGVE für die ersten 10 RGVE pro Alm (pro 70 RGVE)
- 20 Euro/RGVE ab dem 11. RGVE
- 100 Euro/RGVE-Zuschlag für auf der Alm gemolkene Milchkühe, Milchschafe oder Milchziegen



Abbildung 14: Almanger werden jährlich gemäht, um Notheu für die Tiere bereitstellen zu können. (© Susanne Schönhart)

a. Beispiel Galtviehalm, Agrargemeinschaft mit Aufzinsern in Kärnten (Testalm K2)



Abbildung 15: Galtvieh wird oft den Sommer über auf die Alm getrieben. (© Susanne Schönhart)

Beschreibung des Almbetriebs: Die in Kärnten gelegene, voll erschlossene Hochalm hat eine Gesamtfläche von 872 ha, davon 490 ha Almfutterfläche, und wird als Galtviehalm genutzt. Die Auftriebszeit dauert durchschnittlich vom 10. Juni bis zum 15. September. Die Alm ist im Besitz einer Agrargemeinschaft mit 23 Mitgliedern. Im Jahr 2009 wurden gemäß INVEKOS-Daten insgesamt 304 Tiere (248 GVE), davon 13 Pferde, 140 Rinder zwischen 0,5 und zwei Jahren sowie 151 Rinder über zwei Jahren, aufgetrieben. 102 Tiere stammen von 13 Auftreibern, die nicht zur Agrargemeinschaft gehören. Für diese Tiere wurde 2009 ein Weidezins von 40 Euro pro Tier eingehoben. Die Alm wird von zwei Hirten betreut. Die Mitglieder der Agrargemeinschaft sind zum Ableisten von Arbeitsschichten je nach Anzahl ihrer Anteile verpflichtet. Jeder Anteil entspricht einer Schicht von sechs Arbeitsstunden. Die Almeinrichtungen umfassen vier Almhütten und drei Almställe, die in den Jahren 2002–2008 unter Inanspruchnahme von Investitionsförderung saniert wurden. Die insgesamt sieben Koppeln der Alm werden mit Stacheldraht auf einer Länge von rund 10 km eingezäunt. Die Wasserversorgung auf der Alm ist unproblematisch, da durch jede Koppel ein Bach fließt.

Tabelle 4: Unbezahlt geleistete Arbeitskraftstunden auf der Alm K2 gemäß Angaben des Almbmanns im Jahr 2009 (Quelle: Auskünfte Almbmann Alm K2; entnommen aus EVALM, 2012)

Arbeitsstunden Alm K2 2009	Akh
Organisation (Obmannstätigkeit)	200
Schwenden	288
Zaunarbeiten	1.212
Umtrieb	30
Gesamt	1.730
Kalkulatorische Arbeitskosten in € (bewertet mit € 10 pro Akh)	17.300

Tabelle 5: Leistungen und Kosten der Almwirtschaft in € auf der Testalm K2 im Jahr 2009
 (Quelle: Angaben Almobmann, INVEKOS-Datenbank, eigene Berechnungen) (adaptiert gemäß EVALM, 2012, S. 116ff)

Leistungen	in €
Weidezins	4.080
ÖPUL (Alpung und Behirtung)	18.860
Erträge gesamt	22.940
Kosten	in €
Laufende Kosten	
Betriebsmittel, Betriebskosten	3.124
Halterkosten	2.330
Rückzahlung Almweg	2.875
Pagatorische Arbeitskosten	4.000
1. Laufende Kosten gesamt	12.329
Differenz Leistungen – 1.	+ 10.611
2. Errechnete Fixkosten (Abschreibung, Instandhaltung, Versicherung, Zinsansatz)	8.187
Differenz Leistungen – (1. + 2.)	+ 2.424
3. Kalkulatorische Arbeitskosten (nicht ausbezahlt, 1.730 Akh à € 10)	17.300
Differenz (Leistungen – (1. + 2. + 3.))	- 14.876

Neukalkulation ÖPUL-Prämie 2015 für Alpung und Behirtung – Testalm K2

Alpung:	248 RGVE x 40 €	=	9.200 €
Behirtung:	2 x 10 RGVE x 90 €	=	1.800 € für 20 RGVE (bei zwei Hirten)
	120 RGVE x 20 €	=	2.400 € für 120 RGVE (bei zwei Hirten)
ÖPUL-Prämie 2015 gesamt:			13.400 €

Die Bewertung der kalkulatorischen Arbeitskosten kann auch im Jahr 2015 mit € 10/Akh erfolgen.

Tabelle 6: Leistungen und Kosten der Almwirtschaft in € auf der Testalm K2, adaptiert für das Jahr 2015 durch Indexanpassung (vgl. LBG, 2014) sowie unter Berücksichtigung der Alpungs- und Behirtungsprämie gemäß ÖPUL 2014–2020 (BMLFUW, 2015)

Leistungen	in €
Weidezins	4.627
ÖPUL (Alpung und Behirtung)	13.400
Erträge gesamt	18.027
Kosten	in €
Laufende Kosten	
Betriebsmittel, Betriebskosten	3.543
Halterkosten	2.642
Rückzahlung Almweg	3.260
Pagatorische Arbeitskosten	4.536
1. Laufende Kosten gesamt	13.981
Differenz Leistungen – 1.	+ 4.046
2. Errechnete Fixkosten (Abschreibung, Instandhaltung, Versicherung, Zinsansatz)	9.284
Differenz Leistungen – (1. + 2.)	- 5.238
3. Kalkulatorische Arbeitskosten (nicht ausbezahlt, 1.730 Akh à € 10)	17.300
Differenz (Leistungen – (1. + 2. + 3.))	- 22.538

Schlussfolgerung:

Die Gegenüberstellung von Leistungen und Kosten bei der Testalm K2 zeigt, dass die Almwirtschaft unter den Rahmenbedingungen im Jahr 2009 ohne die Bewertung der verpflichtenden, unbezahlten Arbeitsschichten der Mitglieder ein positives Ergebnis aufweist. Unter den geänderten Rahmenbedingungen im Jahr 2015 ist das Ergebnis immer noch positiv, jedoch aufgrund der geringeren ÖPUL-Prämie deutlich vermindert. Bei Einbeziehung der Fixkosten gibt es im Jahr 2009 noch ein schwach positives Ergebnis, welches bei der Anpassung im Jahr 2015 bereits negativ ausfällt. Bei Bewertung der unbezahlten Arbeitszeit mit € 10 / Akh gibt es in beiden Jahren ein negatives Ergebnis, welches den hohen Wert und Einfluss der von den Mitgliedern der Agrargemeinschaft geleisteten Arbeitsschichten darlegt. In Zeiten überall knapper werdender Arbeitsressourcen sollten diese unbezahlten Arbeitsschichten ebenso wie die Fixkosten idealerweise im Rahmen der Weidezinsberechnung berücksichtigt werden.

b. Beispiel gemischte Alm mit Milchkühen und Jungvieh in Vorarlberg (Testalm V2)



Abbildung 16: Milchkualmen sind oft an ertragreicheren Standorten zu finden.
(© Susanne Schönhart)

Beschreibung des Almbetriebs: Die in Vorarlberg gelegene Testalm V2 ist 328 ha groß, davon sind 161 ha Almfutterfläche. Die 162,5 Weiderechte der Alm sind auf 16 Besitzer aufgeteilt. Auf die gemischte, voll erschlossene Alm werden insgesamt 141 GVE (davon 101 Milchkühe, der Rest Jungvieh) aufgetrieben. Die auf der Alm gewonnene Milch wird in der Gemeinschaftssennerei zu rund 11.700 kg Alpkäse und 1.000 kg Alpbutter verarbeitet. Zwei Drittel des Alpkäses wird an den Großhandel verkauft, ein Drittel wird im Sommer auf der Alm und im Winter von den Almbewirtschaftern direkt vermarktet. Die Einnahmen aus dem Verkauf der Almprodukte an den Großhandel werden in Form von „Milchgeld“ an die 16 Besitzer ausbezahlt. Die Erlöse sowie auch die Aufwendungen der Direktvermarktung verbleiben beim jeweiligen Heimbetrieb. Die Tiere werden von zwei Hirten betreut. Pro aufgetriebene Milchkuh müssen sechs unbezahlte „Fronstunden“ geleistet werden.

Tabelle 7: Erfasste Arbeitsstunden auf der Alm V2 im Jahr 2009 (Quelle: Schichtenbuch; adaptiert gemäß EVALM, 2012)

Arbeitsstunden Alm V2	Akh
Zäunen	95
Unkraut (Germer, Distel, Ampfer) mähen	156
Wasserstelle richten	16
Schwenden	255
Gesamt	522
Kalkulatorische Arbeitskosten in € (bewertet mit € 10 pro Akh)	5.220

Tabelle 8: Leistungen und Kosten der Almwirtschaft in € auf der Alm V2 im Jahr 2009 (Quelle: Angaben Almbewirtschafter, INVEKOS-Datenbank, eigene Berechnungen) (adaptiert gemäß EVALM, 2012, S. 284ff)

Leistungen	in €
Weidezins (97 Weiderechte zu je € 96,07)	9.319
ÖPUL (Alpung und Behirtung)	20.686
Leistungen gesamt	30.005
Kosten	in €
Laufende Kosten	3.887
Betriebsmittel	11.604
Halterlohn, Sennlohn und bezahlte Arbeitsschichten	1.613
Instandhaltung	281
Strom	3.478
Versicherungen, Steuern, Abgaben	4.262
Sonstige Ausgaben	
1. Laufende Kosten, gesamt	25.125
Differenz Leistungen – 1.	+ 4.880
2. Errechnete Fixkosten (Abschreibung, Zinsansatz)	10.897
Differenz Leistungen – (1. + 2.)	- 6.017
3. Kalkulatorische Arbeitskosten (nicht ausbezahlt, 522 Akh à € 10)	5.200
Differenz Leistungen – (1. + 2 + 3.)	- 11.217

Neukalkulation ÖPUL-Prämie 2015 für Alpeng und Behirtung – Testalm V2

Alpeng:	141 RGVE x 40 €	=	5.640 €
Behirtung:	2 x 10 RGVE (Jungvieh) x 90 €	=	1.800 € (bei zwei Hirten)
	120 RGVE (Jungvieh) x 20 €	=	2.400 € (bei zwei Hirten)
	101 RGVE (Milchkühe x 100 €	=	10.100 € (Zuschlag für gemolkene Milchkühe)
ÖPUL-Prämie 2015 gesamt:			19.940 €

Die Bewertung der kalkulatorischen Arbeitskosten kann auch im Jahr 2015 mit € 10/Akh erfolgen.

Tabelle 9: Leistungen und Kosten der Almwirtschaft in € auf der Testalm V2, adaptiert für das Jahr 2015 durch Indexanpassung (vgl. LBG, 2014) sowie unter Berücksichtigung der Alpungs- und Behirtungsprämie gemäß ÖPUL 2014–2020 (BMLFUW, 2014) (adaptiert gemäß EVALM, 2012, S. 284ff)

Leistungen	in €
Weidezins (97 Weiderechte zu je € 108,9)	10.568
ÖPUL (Alpeng und Behirtung)	19.940
Leistungen gesamt	30.508
Kosten	in €
Laufende Kosten	
Betriebsmittel	4.408
Halterlohn, Sennlohn und bezahlte Arbeitsschichten	13.159
Instandhaltung	1.829
Strom	319
Versicherungen, Steuern, Abgaben	3.944
Sonstige Ausgaben	4.833
4. Laufende Kosten, gesamt	28.492
Differenz Leistungen – 1.	+ 2.016
5. Errechnete Fixkosten (Abschreibung, Zinsansatz)	12.357
Differenz Leistungen – (1. + 2.)	- 10.341
6. Kalkulatorische Arbeitskosten (nicht ausbezahlt, 522 Akh à € 10)	5.200
Differenz Leistungen – (1. + 2 + 3.)	- 15.541

Schlussfolgerung:

Die Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen bei der Testalm V2 zeigt, dass die Almwirtschaft sowohl unter den Rahmenbedingungen im Jahr 2009 als auch im Jahr 2015 ein positives Ergebnis aufweist, welches allerdings durch die verringerte ÖPUL-Prämie im Jahr 2015 etwas vermindert wird. Zu beachten ist, dass bei den laufenden Kosten nur ein Teil der Fixkosten (Versicherung, Instandhaltung, Steuern, Abgaben) berücksichtigt ist.

Bei Kalkulation aller Fixkosten (Abschreibung, Zinsansatz) ist das Ergebnis sowohl im Jahr 2009 als auch im Jahr 2015 negativ. Werden zusätzlich auch noch die verpflichtenden, unbezahlten Arbeitsschichten der Besitzer mit € 10 pro Arbeitskraftstunde (Akh) bewertet, verstärkt sich diese Tendenz. Da die auftreibenden Heimbetriebe aufgrund der guten Vermarktung der Almmilch nicht unbedeutende Leistungen direkt aus der Almwirtschaft erzielen, wäre eine Erhöhung des derzeitigen Weidezinses angezeigt.

2.2 Berechnungen von Almweidezinssätzen

Die Erfahrung des EVALM-Projekts zeigt, dass jede Alm unterschiedliche natürliche und organisatorische Voraussetzungen hat – jede Alm ist eine eigene Welt. Aus diesem Grund gibt es auch keinen einheitlichen Wert, der als Weidezins verlangt werden kann. Jedoch ist es auf Basis der anfallenden Kosten und Leistungen auf jeder Alm möglich auszurechnen, welcher Weidezins erforderlich wäre, um noch offene Kosten, die auf der Alm entstehen, abdecken zu können.

Grundsätzlich sollte der eingehobene Weidezins pro aufgetriebener GVE die Differenz zwischen allen Leistungen und Kosten der Alm abdecken, wobei auch die fixen Kosten sowie die unbezahlten Arbeitsstunden (= kalkulatorische Arbeitskosten), die auf der Alm anfallen, berücksichtigt werden sollten.

Die Einbeziehung der Fixkosten ist für eine nachhaltige Almerhaltung unbedingt notwendig, um zukünftig anfallende Investitionen abdecken zu können. Eine kalkulatorische Einberechnung der unbezahlt geleisteten Arbeitsstunden empfiehlt sich vor allem auf jenen Almen, bei denen die Arbeitsschichten nicht von allen Auftreibern in gleichem Umfang geleistet werden. Dabei kann der jeweils gültige von den regionalen Maschinenringen gehandhabte Arbeitstarif verwendet werden. Durch die Einhebung eines entsprechenden Weidezinses können bisher unbezahlt geleistete Arbeitsstunden ausbezahlt bzw. gegenverrechnet werden.

2.2.1 Checkliste Weidezinsberechnung

Die in der folgenden Aufstellung dargestellten Leistungen und Kosten sollten bei der Berechnung des Weidezinses berücksichtigt werden:

Leistungen
Öffentliche Gelder
☐ ÖPUL (Alpungs- und Behirtungsprämie, WF, ...)
☐ Sonstige öffentliche Gelder
Sonstige Einnahmen , die durch Almflächen bzw. Almeinrichtungen erzielt werden (ohne Jagdpacht und Almwald):
☐ Hüttenverpachtung
☐ Wasserbereitstellung
☐ ...
Kosten
Variable Kosten
☐ Betriebsmittel (Zaunmaterial, Viehsalz, Kraftfutter, ...)
☐ Organisation (Kosten Geschäftsführung, Telefon, Fahrtkosten)
☐ Viehbetreuung (Kosten für Almpersonal)
☐ Strom- und Wasserkosten
☐ ...
Jährlich anfallende Fixkosten
☐ Instandhaltung (Wege, Gebäude)
☐ Versicherungen, Abgaben, Steuern, Schuldzinsen
Ausbezahlte Arbeitskosten
☐ Verrechnete Arbeitszeit plus Maschinenkosten
Nicht ausbezahlte Arbeitskosten (= kalkulatorische Arbeitskosten)
☐ Arbeitszeit, bewertet mit jeweils gültigem Maschinenringarbeitstarif
Errechnete Fixkosten
☐ Abschreibung (Afa) und Zinsansatz für Almeinrichtungen
☐ Versicherungskosten und Instandhaltung (falls nicht in den schriftlichen Aufzeichnungen erfasst)

2.2.2 Berechnung Weidezins je GVE

Alle anfallenden Leistungen sowie auch die Kosten müssen durch die Anzahl der aufgetriebenen GVE dividiert werden. Der Weidezins errechnet sich wie folgt:

Merke

$$\text{Weidezins/GVE} = \text{Kosten/GVE} - \text{Leistung/GVE}$$

2.2.3 Ermittlung des Weidezinses auf den Testalmen für das Jahr 2015

a. Beispiel Galtviehalm mit Jungvieh und Mutterkühen (Testalm K2)

Ausgangsdaten Alm K2	
Kosten gesamt (1. + 2. + 3.)	40.565
Leistungen (abzüglich des bisher eingehobenen Weidezinses)	13.400
Anzahl der aufgetriebenen GVE	248
Ausgangsdaten Alm K2 €	
Kosten/GVE	164
Leistungen/GVE	54
Differenz = Weidezins/GVE	110

b. Beispiel gemischte Alm mit Milchkühen und Jungvieh (Testalm V2)

Ausgangsdaten Alm V2	
Kosten gesamt (1. + 2. + 3.)	46.049
Leistungen (abzüglich des bisher eingehobenen Weidezinses)	19.940
Anzahl der aufgetriebenen GVE	141
Berechnung Weidezins Alm V2 €	
Kosten/GVE	327
Leistungen/GVE	141
Differenz = Weidezins/GVE	186

Schlussfolgerung:

Durch Einhebung des ausgewiesenen Weidezinses/GVE können alle anfallenden Kosten (variable Kosten, Fixkosten, Arbeitskosten) auf den Almen abgedeckt und kann eine nachhaltige Erhaltung der Almen sichergestellt werden.

Autorin: DI Barbara Steurer, Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung (ÖKL), Wien

3. Arbeitssicherheit bei der Almbewirtschaftung



Arbeitssicherheit und Unfallgeschehen in der Land- und Forstwirtschaft Österreichs: Die Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft, zu der auch die Bewirtschaftung der Almen zählt, ist wie kaum ein anderer Arbeitsplatz durch stetig wechselnde Arbeitsbedingungen mit einem hohen Gefahrenpotenzial geprägt. Saisonal bedingt und oft sogar während eines Arbeitstages wechseln Bautätigkeiten, Tierbetreuung, Maschinenarbeiten, Waldwirtschaft und andere gefährliche Arbeiten ab. Dazu kommen noch umweltbedingte Situationen durch die Bewirtschaftung von steilen Flächen.

Zu den häufigsten Unfallgruppen zählen:

- Sturz und Fall
- Tierhaltung
- Waldarbeit
- landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen
- sonstige Unfallgefahren

3.1 Sturz und Fall

3.1.1 Sturz zu ebener Erde

Dies ist die zahlenmäßig größte Unfallgruppe am landwirtschaftlichen Arbeitsplatz. Bodenunebenheiten oder Hindernisse am Boden sowie rutschige Böden durch Taunässe oder Regen führen zu einer erhöhten Sturzgefahr durch Ausrutschen, Umknicken oder Stolpern. Dazu kommt noch, dass man vor allem während des Viehtriebes die Herde beobachtet und daher nicht auf den Boden schaut, um Stolperfallen zu erkennen.

Sicherheitstipp

Hohe Schuhe oder hohe Sicherheitsschuhe mit rutschfester Sohle und gutem Halt im Knöchel- und Fersenbereich sowie die richtige Blickführung beim Gehen im Gelände können Sturzunfälle vermeiden helfen.

3.1.2 Sturz von der Höhe in die Tiefe

Hierzu zählen Stürze von erhöht liegenden Arbeitsplätzen, durch Futterluken, über Treppen, von Leitern oder in Gruben.

a. Erhöht liegende Arbeitsplätze

Viele landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude sind in Holzbauweise errichtet. Bei den Bodenbelägen ist großes Augenmerk auf eine entsprechende Statik zu richten, sodass die Böden den Belastungen auch standhalten können. Insbesondere trifft dies auf die Bodenbeläge von Hochtennen zu, die meist die höchstgelegenen Etagen in Wirtschaftsgebäuden sind. Es kommt immer wieder vor, dass Personen aufgrund zu schwach dimensionierter Bodenbeläge durchbrechen und abstürzen.



Abbildung 17: Bei erhöht liegenden Arbeitsplätzen ist es wichtig, dass die Bodenbeläge entsprechend dimensioniert sind. (© Susanne Schönhart)

b. Futterluken

Sämtliche Bodenränder und Abwurfklüfen sind mit Brustwehren zu versehen und, je nach den landesgesetzlichen Bestimmungen, ab einer bestimmten Höhe auch mit einer Fußleiste und einer Mittelwehr. Ein Deckel allein ist als Absturzsicherung bei Luken nicht ausreichend, da dieser während des Abwurfs geöffnet ist und so eine Gefahrenstelle vorliegt.



Abbildung 18: Abwurfkufen sind mit Absturzsicherungen zu versehen.
(© Susanne Schönhart)

Sicherheitstipp

Die regelmäßige Überprüfung sämtlicher Holzbodenbeläge auf ausreichende Statik und das Herstellen von stabilen, standfesten Umwehrungen und Geländern bei Absturzstellen sind Grundvoraussetzung für einen verlässlichen Unfallschutz.

c. Stiegen

Stiegen sollten gegenüber Leitern bevorzugt werden, weil darauf ein sichereres Gehen als auf Leitern möglich ist.



Abbildung 19: Stiegen sind Leitern vorzuziehen. (© Susanne Schönhart)

Folgende Punkte sollten beachtet werden:

- Die Stufenbreite zur sicheren Begehbarkeit sollte mindestens 26 bis 28 cm betragen, die Stufenhöhe 16 bis maximal 18 cm aufweisen.
- Bei Stiegen mit mehr als vier Stufen (in Vorarlberg bei mehr als drei Stufen) ist auf der freien Seite ein mindestens 1 m hohes Geländer mit einer Mittelstange anzubringen. Sind Stiegen seitlich verbaut, sodass ein Absturz nicht möglich ist, ist zumindest ein Handlauf anzubringen.
- Der Stiegenaustritt ist mit einer Umwehrung gegen einen Absturz von Personen zu sichern.
- Die Ränder der ersten und letzten Stufe sollten zur besseren Sichtbarkeit farblich gekennzeichnet werden.

Sicherheitstipp

Die Stiegen am besten gleitsicher ausführen und gut beleuchten. Die Stufen sollten nicht als Abstellflächen für Blumen oder Sonstiges verwendet werden.

d. Leitern

Als Voraussetzung für die Sicherheit auf Leitern gilt, dass diese in ordnungsgemäßem Zustand und der zu erwartenden Belastung gewachsen sind. Beim Neukauf ist Leitern, die ÖNORM-geprüft sind, der Vorzug zu geben. Zum Großteil werden Leitern als Anlegeleitern verwendet.

Folgende Punkte sollten beachtet werden:

- Der richtige Anstellwinkel von 65 bis 75° verringert die Gefahr des Wegrutschens bzw. des Kippens nach hinten.
- Ist keine Festhaltungsmöglichkeit an der Ausstiegsstelle vorhanden, muss wenigstens ein Leiterholm die Übertrittsstelle um 1 m überragen.
- Auf weichen Böden sollten Metallspitzen, auf harten Böden Gummipuffer an den unteren Holmenden das Wegrutschen der Leiter verhindern.
- An immer wiederkehrenden Aufstellorten der Anlegeleiter können fix montierte Haken oder Bügel, in denen die Leitern eingehängt werden, ein Wegrutschen bzw. Wegkippen verhindern.



Abbildung 20: Leitern müssen wegrutschsicher aufgestellt werden.
(© Susanne Schönhart)

Sicherheitstipp

Wird die Leiter an Bäumen angelehnt, ist auf ausreichende Tragfähigkeit der Äste zu achten. Mit einem kurzen Zurrgurt kann die Leiter am Ast oder am Baum fixiert werden, sodass man sicher auf der Leiter stehend arbeiten kann.

e. Gruben

Offene Gülle- und Jauchengruben sind mit einer mindestens 180 cm hohen Absicherung über dem Bodenniveau zu versehen. Die Grubenoberkante muss mindestens 30 cm über dem umgebenden Bodenniveau liegen. Sie dient als Anfahrerschutz. Die Absicherung muss stabil und so ausgeführt sein, dass sie auch für Kinder sicher ist.

Die Öffnungen von geschlossenen Gruben sind mit Deckeln entsprechender Tragkraft aus Stahlbeton, Stahlgitter, Stahlblech oder zusammenhängenden Hartholzpfeilen auszuführen.

Die Deckel sollten folgende Merkmale aufweisen:

- Ein Verrutschen des Deckels darf nicht möglich sein.
- Abdeckungen dürfen von Kindern nicht entfernt werden können.
- Für große Öffnungen sind mehrteilige Roste vorzusehen.
- Im geöffneten Zustand ist eine geeignete, kindersichere Absturzsicherung vorzusehen.



Abbildung 21: Deckel geschlossener Güllegruben müssen eine entsprechende Tragkraft aufweisen. (© Susanne Schönhart)

Sicherheitstipp

In Gruben sollte grundsätzlich nicht eingestiegen werden. Ist ein Einstieg trotzdem erforderlich, muss die Feuerwehr um Hilfe gebeten werden, denn ein Einstieg ist nur mit einem umluftunabhängigen Atemschutzgerät erlaubt.

Achtung: Eine gewöhnliche Gasmaske bietet keinen Schutz!

3.2 Tierhaltung

Unfälle bei der Tierhaltung stehen in der Unfallstatistik an vorderster Stelle. Speziell der Umgang mit Rindern zählt zu den gefährlichsten Tätigkeiten in der Landwirtschaft. Voraussetzungen für eine sichere Tierhaltung sind ein verständnisvoller, ruhiger und vorausschauender Umgang mit den Tieren, artgerechte Haltungsformen, arbeitssparende Mechanisierung für Fütterung, Entmistung und Milchgewinnung, befahrbare Verkehrswege, die einen Einsatz von Sackrodel und Schubkarren ermöglichen, rutschhemmende Böden, die Verhinderung von Stolperstellen, ausreichende Beleuchtung und eine fachgerechte Enthornung.



Abbildung 22: Fachgerecht enthornte Rinder reduzieren das Verletzungsrisiko bei der täglichen Tierbetreuung. (© Susanne Schönhart)

Der intensivste Kontakt zwischen Mensch und Tier herrscht beim Melken. Je höher entwickelt das Melksystem, umso geringer der Kontakt zwischen Kuh und Mensch und desto geringer auch die Unfallgefahr. Speziell auf Almen ist dies jedoch oft nicht möglich. Daher sollte möglichst früh der Kontakt zwischen Melkperson und Kuh hergestellt werden. Bei nervösen Jungkühen sollte ein Ausschlagschutz verwendet werden.

Sicherheitstipp

Im Melkbereich herrscht aufgrund der nassen Verhältnisse erhöhte Rutschgefahr, daher sollten rutschmindernde Bodenbeläge und rutschfeste Schuhe verwendet werden. Am Melkplatz sollten keine Krankenbehandlungen durchgeführt werden, damit die Kuh keine negativen Erlebnisse mit diesem Ort verbindet.

Bei der Mutterkuhhaltung gibt es einen intensiven Kontakt zwischen Muttertier und Kalb, daher ist besondere Vorsicht beim Betreten der Weide oder des Laufstalls geboten. Wenn ein Stier mitweidet, ist dies unbedingt durch eine entsprechende Tafel zu kennzeichnen. Auch hier gilt beim Betreten der Koppel besondere Vorsicht hinsichtlich der Reaktion des mitweidenden Stieres.

Eine spezielle Herausforderung auf Almen stellt das Verladen und Treiben der Tiere dar. Wenn die Tiere auf die Transportfahrzeuge verladen worden sind und angehängt werden, kommt es immer wieder zu Verletzungen durch Einklemmen oder Quetschen von Fingern bei den Fixierungseinrichtungen. Hierbei können Karabiner (Panikkarabiner), die nach außen zu öffnen sind, Abhilfe schaffen.

Sicherheitstipp

Beim Transport der Tiere sind die Bestimmungen der EU-Tiertransportverordnung bzw. des Tiertransportgesetzes 2007 einzuhalten. Je nach Transportstrecken sind unterschiedliche Anforderungen zu erfüllen.

Beim Treiben ist die Herde von einer ausreichenden Anzahl an geeigneten Treibern nach vorne, hinten und den Seiten abzusichern. Werden dabei öffentliche Verkehrsflächen benutzt, ist auf die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

Die Sicherheit in der Rinderhaltung hängt sehr wesentlich vom Wohlbefinden der Tiere ab. Die Wahl einer artgerechten Tierhaltung und einer tiergerechten Aufstallung, eines passenden Stallklimas und die Pflege der Tiere sind dabei von besonderer Bedeutung. Der ruhige Umgang mit den Tieren erhöht das Vertrauen und damit die Sicherheit.

Sicherheitstipp

- Tiere immer ansprechen! Da Rinder eine schlechtere optische Wahrnehmung haben als der Mensch, erschrecken sie relativ schnell.
- Den Tieren keine Schmerzen zufügen, damit sie nicht unberechenbar reagieren. Ein ruhiger Umgang mit ihnen erhöht das Vertrauen und somit die Sicherheit. Böartig veranlagte Tiere sofort aussortieren.
- Wegen der Übertragung von Krankheiten vom Tier auf den Menschen ist eine ausreichende Hygiene, speziell bei der Geburtshilfe, zu beachten.

3.3 Waldarbeit

Bei der Waldarbeit, speziell bei der Fällung, Aufarbeitung und Bringung des Holzes, sind gewaltige Kräfte im Spiel. Fehlhandlungen können zu Unfällen mit schwerwiegenden Verletzungen führen.

Zur ohnehin schon gefährlichen Waldarbeit kommen bei Forstarbeiten auf Almen oder an der Waldgrenze zusätzliche Gefahrenquellen hinzu wie beispielsweise:

- **Steiles Gelände**, damit erhöhte Rutschgefahr für den Forstarbeiter sowie Gefahr des Abrutschens von Bäumen oder Baumteilen bei der Fällung und Aufarbeitung.
- Teils mächtige, **bis zum Boden beastete Altbäume**, die einen tiefen Schwerpunkt aufweisen und daher bei der Fällung eine spezielle Technik erfordern. Wenn diese Bäume zu Boden fallen, wirken die starken Äste oft wie Federn, sodass der Stamm, wenn er am Boden aufschlägt, meterweit zur Seite wippt. Beim Aufarbeiten stehen die Äste teilweise unter extremer Spannung, sodass auch hier wieder eine eigene Schneidetechnik erforderlich ist.



Abbildung 23: Das Absperren des Arbeitsbereichs bei Fällungsarbeiten ist eine wichtige Schutzmaßnahme. (© FAST Ossiach des BFW)

- Auch die **Holzbringung** selbst ist eine sicherheitstechnische Herausforderung und wird in einigen Fällen wohl nur mit Einsatz eines Seilkrans möglich sein.

Ein wichtiger Teil der Vorbereitung bei Fällungsarbeiten ist das Absperren des Arbeitsbereichs durch Warntafeln mit der Aufschrift „Befristetes forstliches Sperrgebiet! – Betreten verboten!“ und den zwei Zusatztafeln „Gefahr durch Waldarbeit“ und die Dauer der Sperre. Bei der Dauer der Sperre ist in den Zeilen „von – bis“ das Datum einzugeben. Die maximale Dauer darf vier Monate nicht übersteigen. Längere Sperren bedürfen der Genehmigung und eines Bescheides der Behörde.

Unfälle bei der Waldarbeit können durch folgende Punkte vermieden werden:

- Ausbildung
- persönliche Schutzausrüstung
- Maschinen und Geräte mit den vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen

a. Ausbildung

Der wichtigste Punkt der Unfallverhütung bei der Waldarbeit ist eine fachgerechte und damit sichere Arbeitstechnik. In Österreich wird neben den land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Mittelschulen vor allem in den forstlichen Ausbildungsstätten Ossiach (Kärnten), Ort bei Gmunden (Oberösterreich), Pichl (Steiermark) und Rotholz (Tirol) ein breites Angebot an Motorsägen-, Arbeits- und Sicherheitstechnikkursen angeboten. Für die Waldarbeit sollten nur geeignete und bestens ausgebildete Mitarbeiter herangezogen werden.

b. Persönliche Schutzausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) hat in den letzten Jahren eine rasante Entwicklung durchlebt, teilweise mit Funktionselementen, die auch im Hochleistungssport eingesetzt werden. Für die Waldarbeit ist eine Bekleidung mit hohem Tragekomfort notwendig geworden.

Die PSA für Waldarbeiter besteht aus

- Helm mit Gehör-, Gesichts- und Nackenschutz
- Arbeitsbluse in Signalfarbe
- Schnittschutzhose
- Arbeitshandschuhe
- Sicherheitsschuhwerk, gegebenenfalls mit Fußseisen
- Erste-Hilfe-Paket



Abbildung 24: Eine persönliche Schutzausrüstung für Arbeiten im Wald ist unerlässlich. (© FAST Ossiach des BFW)

c. Maschinen und Geräte mit vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen

- **Motorsäge:** Vor allem in Berggebieten und auf Almen findet die motormanuelle Waldarbeit mit der Kettensäge statt. Motorsägen zählen zu den gefährlichsten und unfallträchtigsten Maschinen am Arbeitsplatz Bauernhof. Daher sind die Grundregeln der Motorsägenhandhabung und Schneidetechnik unbedingt zu beachten.

Beim Starten wird die Maschine entweder im Stehen zwischen den Oberschenkeln eingeklemmt oder am Boden abgestellt und mit einem Fuß und einer Hand fixiert. Das Schwert muss jeweils frei sein. Die Kettensäge immer mit beiden Händen im geschlossenen Griff halten und beim Schneiden möglichst am Stamm oder Oberschenkel abstützen. Dadurch wird die Sicherheit erhöht und die Haltearbeit erleichtert.

Zwei Gefahrenbereiche sind bei Arbeiten mit der Motorsäge besonders zu beachten:

- **Schwenkbereich der Motorsäge:** Das sind 2 m im Umkreis um den Motorsägenführer.
- Bei der Fällung eines Baumes ist der **Gefahrenbereich von 1,5 Baumlängen im Umkreis** des zu fällenden Stammes unbedingt einzuhalten. Im geeigneten Gelände vergrößert sich dieser Gefahrenbereich bergab um die gesamte hindernisfreie Strecke, die der Baum oder Baumteile theoretisch abrutschen könnten.
- **Motorsensen oder Freischneidegeräte:** Motorsensen kommen bei Freischneidearbeiten auf Almen häufig zum Einsatz. Auch bei der Anwendung dieser Maschinen sind bestimmte Sicherheitsregeln einzuhalten.
- Die **persönliche Schutzausrüstung** (PSA) besteht aus Sicherheitsschuhwerk, Stichschutzhose, Oberbekleidung in Signalfarben, Arbeitshandschuhen, Augen-, Gesichts- und Gehörschutz und bei Gefahr von herabfallenden Gegenständen auch einem Kopfschutz.



Abbildung 25: Beim Einsatz von Freischneidern ist auf eine entsprechende Schutzausrüstung zu achten. (© Sozialversicherungsanstalt der Bauern)

- Entscheidend für das **ergonomische Arbeiten** ist die richtige Einstellung des Doppelschultergurts, der eine gleichmäßige Gewichtsverteilung auf beide Schultern gewährleistet. Die Anschlaghacken für Freischneider sind so auszurichten, dass das Schneidewerkzeug in Schnitthöhe ca. 10 bis 15 cm über dem Boden frei schwebt.
- Beim Einsatz des Freischneiders besteht Verletzungsgefahr durch wegfliegende Gegenstände, daher ist ein **Gefahrenbereich mit einem Radius von 15 m** vorzusehen, in dem sich keine weitere Person aufhalten darf.
- Je nach Einsatzbereich und Motorisierung des Freischneidegeräts kommen **verschiedene Schneidewerkzeuge** zum Einsatz. Diese reichen vom Nylonfaden für das Schneiden von Gräsern und Kräutern über das Dickichtmesser (Dreizack) für Gräser, Kräuter und verholzte Triebe bis maximal 2 cm Durchmesser bis hin zum Kreissägeblatt für Stauden, Sträucher und dünne Stämme bis maximal 10 cm Durchmesser.

Sicherheitstipp

Die Arbeit mit Freischneidern sollte mit möglichst aufrechtem Körper erfolgen, um die Wirbelsäule nicht übermäßig zu beanspruchen. Beim Schneiden selbst ist auf guten und festen Stand zu achten. Speziell auf Böschungen und im steilen Gelände ist die Gefahr des Ausrutschens sehr hoch. Bei Arbeiten am Hang ist der Freischneider parallel zum Hang zu führen. Der Arbeitsablauf erfolgt streifenweise entlang der Höhengeschichtlinie. Begonnen wird an der Hangunterseite mit Mähbewegungen von oben nach unten.

3.4 Landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen

Der Traktor ist das zentrale Transportfahrzeug in der Land- und Forstwirtschaft. In Berggebieten und bei der Almbewirtschaftung werden ebenso Motorkarren und Zweiachsmäher eingesetzt. Eine der Hauptgefahren ist in diesem Zusammenhang das Kippen der Fahrzeuge und Maschinen.

Gegen das Kippen von landwirtschaftlichen Transportfahrzeugen können zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, wie

- Spurverbreiterung oder Zwillingsbereifung,
- das Anbringen von Ballastgewichten,
- die fachgerechte Wasserfüllung der Reifen zur Verbesserung der Schwerpunktlage.



Abbildung 26: Ballastgewicht und Zwillingsbereifung reduzieren die Kippgefahr. (© Susanne Schönhart)

Die Fahreigenschaften werden durch Anbaugeräte wesentlich beeinflusst. Speziell der Frontlader kann den Schwerpunkt verlagern und somit die Kippgefahr erhöhen. Besondere Gefahrensituationen für das Umkippen des Fahrzeugs sind der Fahrtrichtungswechsel im steilen Gelände und die Verlagerung des Schwerpunkts der Ladung am Hang. In den meisten Fällen wird durch den Überschlageschutz ein Weiterrollen verhindert. Die größte Überlebenschance besteht daher, wenn sich die Lenkerin oder der Lenker beim Sturz in der Kabine festhalten kann.

Beim Auf- und Absteigen vom Traktor die entsprechenden Haltegriffe verwenden, nicht abspringen und vor dem Absteigen Blickkontakt mit dem Boden aufnehmen, um Unebenheiten zu erkennen und das Umknicken zu verhindern.

Auch die Mitnahme von Personen, insbesondere Kindern, ist geregelt. Laut Kraftfahrgesetz dürfen mit Zugmaschinen Kinder unter zwölf Jahren nur auf den Sitzen für Mitfahrer befördert werden, wenn sie das fünfte Lebensjahr vollendet haben und wenn sich die Sitze innerhalb einer geschlossenen Kabine befinden.

Sicherheitstipp

Das Mitnehmen von Personen in Frontladern oder Hackschaufeln sowie Transportkisten ist generell verboten. Personenbeförderungen, z.B. von Urlaubergruppen im Rahmen von „Urlaub am Bauernhof“, sind ohne Sondergenehmigung ausnahmslos verboten. Der Antrag dazu kann bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden.

Gelenkwellen: Gelenkwellen sind eine häufige Art des Antriebs für Maschinen, die an landwirtschaftliche Fahrzeuge angebaut sind. Diese drehen sich im Einsatz mit mindestens 540 Umdrehungen pro Minute (neun Umdrehungen pro Sekunde) um die eigene Achse. Es ist daher auf einen vollständigen Schutz zu achten. Dieser besteht aus einem Schutzschild beim Traktor, einem Gelenkwellenschutz und einem Schutztopf am Gerät. Der Gelenkwellenschutz ist zusätzlich mit Halteketten ausgestattet, die einzuhängen sind, um das Mitdrehen des Gelenkwellenschutzes zu verhindern. Sicherheitsbestimmungen an Maschinen müssen der Maschinensicherheitsverordnung (MSV) entsprechen. Weitere Sicherheitsbestimmungen finden sich in harmonisierten europäischen Normen (EN) und österreichischen Normen (ÖNORM).



Abbildung 27: Gelenkwellen können bei unsachgemäßer Handhabung eine große Gefahrenquelle darstellen. (© Susanne Schönhart)

Sicherheitstipp

- Zum sicheren Einsatz von Maschinen Betriebsanleitung genau durchlesen und Hinweise beachten. Gegebenenfalls Unterweisung und Einschulung auf der Maschine in Anspruch nehmen.
- Schutzvorrichtungen nicht abmontieren, sondern widmungsgemäß verwenden.
- Wartung, Pflege und entsprechende Unterbringung der Maschine erhöhen Lebensdauer und Sicherheit. Bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten den Stillstand der Maschine abwarten und Maschinenteile gegen Herunterfallen oder Herunterklappen sichern.

Zur Standardausrüstung der persönlichen Schutzausrüstung bei Maschinenarbeiten zählen Schutzbrillen, Gehörschutz, Arbeitshandschuhe und Sicherheitsschuhwerk. Bei Arbeiten, die Staub verursachen, darf eine Atemschutzmaske der Schutzklasse P2 oder P3 nicht fehlen.

3.5 Sonstige Unfallgefahren

3.5.1 Elektrischer Strom

Elektrische Anlagen dürfen nur vom befugten Elektrotechniker errichtet, geändert oder instandgesetzt werden. Diese sind auch in der Planungsphase von Gebäuden beizuziehen, um die erforderlichen Maßnahmen wie Fundamenterder, Potenzialausgleich oder Potenzialsteuerung in Wirtschaftsgebäuden zeitgerecht berücksichtigen zu können. Fehlerstrom-(FI-)Schutzschalter sind durch regelmäßige Betätigung des Prüfknots auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Lösen sie nichts aus, ist ein Fachmann beizuziehen.

Weit verbreitet auf Almen ist auch die Notstromeinspeisung. Werden Elektroanlagen bei Netzausfall von mobilen Stromgeneratoren versorgt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Notstromumschalter und Notstromstecker vorzusehen. Auch die Errichtung einer Notstromeinspeisung und die Erstinbetriebnahme haben durch einen befugten Elektrotechniker zu erfolgen. Die Anschaffung eines mobilen Generators erfordert einige Überlegungen im Vorfeld: Welche Leistung wird benötigt? Wie soll der Antrieb des Generators erfolgen? Über einen Verbrennungsmotor oder an den Traktor angebaut mit Gelenkwellenbetrieb? Wird der Generator nur für den Hausbetrieb oder nur für den Feldbetrieb gebraucht oder soll es eine Betriebswahlschaltung als Universalgenerator für beide Einsatzmöglichkeiten geben? Welche Vorkehrungen sind im Hauszählerkasten vorzunehmen? Jedenfalls ist ein wirksamer Schutz gegen elektrischen Schlag sowohl im Haus- als auch im Feldbetrieb unverzichtbar. Bei Schutzmaßnahmen, die einen Erdspeiß benötigen, ist ein Elektrotechniker beizuziehen. Generatoren mit Isolationsüberwachung sind sofort einsatzbereit. Vor dem Anstecken der Geräte sind die Fehlerschutzeinrichtungen zu testen.

3.5.2 Blitzschutz

Ob Almgebäude mit einer Blitzschutzanlage ausgerüstet werden müssen, wird grundsätzlich bei der Bauverhandlung von der Baubehörde entschieden. Für jedes Bauwerk kann aber auch nachträglich noch eine Blitzschutzanlage eingebaut werden. Eine Risikoanalyse auf Basis der Blitzschutzbestimmungen zeigt, wie gefährdet ein bestimmtes Gebäude ist und welche Eigenschaften eine entsprechende Blitzschutzanlage haben sollten. Eine Gefahrenanalyse können alle Errichter von Blitzschutzanlagen aufgrund der Gebäudegröße, der Lage, Bauweise, Nutzung und möglicher Folgeschäden rasch und einfach durchführen. Blitzschutzanlagen müssen von Elektrofachpersonal errichtet werden.

3.5.3 Brandschutz

Feuerstätten und Rauchfänge müssen fachgerecht errichtet sein. Es ist unbedingt ein Rauchfangkehrbefund einzuholen. Auch regelmäßiges Kehren durch einen konzessionierten Schornsteinfeger ist durchführen zu lassen. Bei Holzherden ist ein genügend großes Vorlageblech bei den Öfen anzubringen, die Ofenrohre sind stand sicher zu befestigen und Aschebehälter mit Deckel für die Öfen bereitzuhalten.

Die Räume sollten mit Rauchmeldern ausgestattet sein. Entsprechende Reservebatterien sind bereitzuhalten.

Bei Gasanlagen mit festverlegten Gasleitungen ist ein Dichtheitsattest einzuholen und alle vier Jahre zu erneuern. Die Standorte der Gasflaschen sollten nicht in der Nähe von Vertiefungen, Kellerfenstern oder Grubeneinläufen sein. Darüber hinaus muss bei jedem Flaschenwechsel eine Dichtheitsprobe durchgeführt werden. Gasöfen dürfen niemals unbeaufsichtigt betrieben werden. Bei fehlender Abgasführung ins Freie und großem Sauerstoffverbrauch kann es – vor allem in kleinen Räumen – zu lebensbedrohlichen Situationen kommen.

Sicherheitstipp

Bei vermieteten Almhütten empfiehlt es sich, eine Brandschutzordnung aufzulegen und die Gäste im richtigen Heizen einzuschulen.

3.5.4 Hantaviren

Diese Viruserkrankung geht auf den Kontakt zu Kleinnagern und deren Exkrementen zurück. In Mitteleuropa ist vor allem der Typ Puumala-Virus verbreitet, der maßgeblich auf Rötelmäuse als Überträger zurückgeht. Die Erkrankungen haben oft grippeähnliche Ausprägungen mit Fieber, Schmerzen sowie Übelkeit oder auch Sehstörungen. Durch das Auftreten von Nieren- oder Lungenversagen kann die Krankheit auch lebensbedrohlich sein.

Zum Schutz gilt es, den Kontakt mit Nagetieren und vor allem deren Exkrementen zu vermeiden. Da Nagetiere, in diesem Fall vor allem Mäuse, oft ungeladene Gäste in Almhütten sind, ist das Infektionsrisiko besonders hoch. Bei der Beseitigung von toten Mäusen, deren Nestern oder Exkrementen ist das Aufwirbeln von Staub daher zu vermeiden. Wichtig ist es, Räume vor der Beseitigung ausgiebig zu lüften, tote Mäuse, deren Exkremente und Nester gründlich mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln einzusprühen und tote Tiere nicht mit bloßen Händen anzugreifen. Bei der Beseitigung Atemschutzmasken der Schutzklasse P3 verwenden und danach Hände, Kleidung und Fallen sorgfältig reinigen.

3.5.5 Asbest

Asbest ist eine mineralische Silikatfaser, die aufgrund ihrer günstigen bautechnischen Eigenschaften wie Nichtentflammbarkeit und weitgehende Beständigkeit gegen Hitze, Korrosion, Chemikalien und Verrottung häufig im Bausektor eingesetzt wurde. Da die Inkubationszeit, das heißt der Zeitraum vom Einatmen der Faser bis zum Ausbruch schwerer Krankheiten, lange ist (20 bis 30 Jahre), wurden die Gefahren dieses Baustoffs erst relativ spät erkannt. Es gilt daher, das Einatmen von auch nur geringen Asbestfaser-mengen bei landwirtschaftlichen Reparaturarbeiten unbedingt zu vermeiden, da dadurch Rippenfellkrebs entstehen kann.

Welche Arbeiten können gefährlich sein?

- Abbrucharbeiten von **Altdächern und Fassadenverkleidungen** aus Asbestzement (Eternitproduktion bis Mitte der 90er-Jahre)
- Abbrucharbeiten von **Kaminen, Öfen und Heizungsrohren** mit asbesthaltigen Dichtungen

- Wechsel von **asbesthaltigen Kupplungen und Bremsbelägen** bei älteren Traktoren
- Wegreißen von **alten, vollverklebten PVC-Böden**

Welche Schutzmaßnahmen helfen?

- Bei sämtlichen Arbeiten mit asbesthaltigem Material sollte eine persönliche Schutzausrüstung mit einer Feinstaubmaske (mindestens Schutzklasse P2), einem Einwegoverall und mit Handschuhen verwendet werden.
- Asbesthaltiges Material sollte man nicht schneiden, fräßen, bohren oder schleifen oder mit Hochdruckreinigern bearbeiten, da dadurch die Faser freigesetzt wird.
- Asbest ist gefährlicher Abfall und muss bei befugten Abfallsammelstellen entsorgt werden.



Abbildung 28 Bei alten Stalldächern wurden häufig Dachschindeln aus Asbestzement verwendet. (© Susanne Schönhart)

3.5.6 Sonne und Gesundheit

Jeder Landwirt weiß um die Notwendigkeit der Sonneneinstrahlung für das Leben auf der Erde. Ohne das Licht und die Energie der Sonne könnten unsere Pflanzen keine Photosynthese betreiben. Es gibt aber auch „Schattenseiten“ der Sonneneinstrahlung. Durch die UV-A- und UV-B-Strahlung der Sonne kommt es zu Hautalterung, Netzhautschäden, Augenlinsentrübung, Verdickung der Haut und Sonnenbränden bis hin zum Hautkrebs. Da die UV-Belastung pro 1.000 Höhenmetern um ca. 15 % steigt, ist – speziell auf den Almen – ein entsprechender Sonnenschutz besonders wichtig. Neben dem Schutz der Haut ist vor allem ein Schutz der Augen von besonderer Bedeutung.

Merke

Die UV-Belastung steigt je 1.000 Höhenmeter um ca. 15 %.

Welche Schutzmaßnahmen helfen?

- Sonnenbrillen oder Schutzbrillen mit 100%igen UV-A- und UV-B-Filtern verwenden.
- Die Haut wird am besten durch die „**3-H-Regel**“ geschützt. Die drei „H“ stehen für Hut, Hemd und Hose. Das heißt, direkte Sonneneinstrahlung durch UV-Schutzkleidung vermeiden. In vielen Regionen erleben die guten alten Strohhüte mit breiter Krempe eine Renaissance als Sonnenschutz.
- Eine weitere Möglichkeit ist die Verwendung von Sonnenschutzmitteln, die 20 bis 30 Minuten vor der Sonnenexposition in ausreichender Menge aufgetragen werden sollten. Die Verwendung des Sonnenschutzfaktors ist abhängig vom entsprechenden Hauttyp.



Abbildung 29: Auf Sonnenbrillen bzw. Schutzbrillen soll bei Arbeiten im Freien nicht vergessen werden. (© Sozialversicherungsanstalt der Bauern)

Achtung

Durch Nachcremen gibt es keine Verlängerung der Schutzzeit!

Info

Für Fragen zu den Themen Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz Bauernhof stehen Ihnen die Sicherheitsberater und Gesundheitsförderer der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen gerne zur Verfügung. Seit 1. Jänner 2020 gibt es den neuen Sozialversicherungsträger der Selbstständigen (SVS). Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern und die SVA der gewerblichen Wirtschaft haben sich zu einem Träger zusammengeschlossen.



Autor:
Dipl.-Ing. Johannes Kröpfel, Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB), Klagenfurt

4. Versicherungen in der Almwirtschaft

Die Versicherungslandschaft in Österreich ist vielfältig und setzt sich aus verpflichtenden und freiwilligen Versicherungen zusammen. Der folgende Beitrag soll einen kurzen Überblick über die am häufigsten abgeschlossenen Versicherungen geben. Für genauere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner in den Landwirtschaftskammern bzw. den Agrarbezirksbehörden. Die Kontaktdaten dazu finden Sie unter Kapitel 9.

4.1 Pflichtversicherung

In Österreich gibt es eine gesetzlich vorgeschriebene Pflichtversicherung, die für alle Erwerbstätigen gilt und in Kraft tritt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind – unabhängig davon ob der Betroffene das weiß oder will. Dies trifft z. B. zu, sobald das Entgelt für eine Tätigkeit die Geringfügigkeitsgrenze von 460,66 € monatlich (Stand 2020) überschreitet bzw. in der Landwirtschaft von der Höhe des Einheitswerts.

Für Landwirte und deren Familienangehörige ist diese verpflichtende Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung im Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) bzw. für Dienstnehmer in der Landwirtschaft im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) geregelt. Die Höhe der Pflichtversicherung hängt vom Einheitswert des Betriebes ab und beginnt, sobald der Einheitswert 1.500 € übersteigt oder die Landwirtschaft überwiegend zur Deckung des Lebensunterhalts beiträgt. Seit Jänner 1999 gilt die Pflichtversicherung nach dem BSVG auch für Betreiber eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes bzw. einer Buschenschank, wenn die oben genannten Voraussetzungen zutreffen.

4.2 Freiwillige Versicherungen

Zusätzlich zu der verpflichtenden Kranken-, Unfall und Pensionsversicherung ist es sinnvoll, über den Abschluss weiterer Versicherungen nachzudenken.

Die Landwirtschaft – und damit verbunden auch die Almwirtschaft – ist, abhängig von Betriebszweig und Lage, unterschiedlichen Risiken ausgesetzt, die man als Bewirtschafter nicht bzw. nur be-

dingt beeinflussen kann. Daher schließt ein Großteil der Landwirte zumindest ein Basis-Versicherungspaket ab, das meist in Form einer Bündelversicherung die landwirtschaftliche Haftpflichtversicherung sowie eine Versicherung gegen Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschäden beinhaltet.

Prinzipiell sollten auf Almen ähnliche Versicherungen abgeschlossen werden wie am Heimbetrieb. Zumeist sind die Almen an den Heimbetrieb angegliedert und in einer landwirtschaftlichen Bündelversicherung mitabgedeckt.

4.2.1 Landwirtschaftliche Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung schützt in der Regel vor unberechtigten Schadenersatzansprüchen geschädigter Dritter und erfüllt berechtigte Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten. Des Weiteren übernimmt eine Haftpflichtversicherung auch die Kosten für die Feststellung eines Schadenersatzanspruchs und für die Abwehr von ungerechtfertigten Ansprüchen.

Prinzipiell ist eine Haftpflichtversicherung von nicht zu unterschätzender Bedeutung, da die haftende Person für gewöhnlich mit ihrem gesamten Vermögen und bis zur Pfändungsgrenze auch mit ihrem Einkommen für den entstandenen Schaden haftet.

4.2.2 Feuerversicherung

In einer Feuerversicherung ist mehr als nur der „Brand“ an sich versichert. Versichert sind in der Regel Schäden, die durch Brand, Blitzschlag (direkter Blitzschlag), Explosion oder durch einen Flugzeugabsturz entstehen.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz ist bei vielen Feuerversicherungen der indirekte Blitzschlag, welcher durch Überspannung bzw. Induktion elektrische Geräte beschädigen kann.

4.2.3 Leitungswasserversicherung

Durch das bestimmungswidrige Austreten von Wasser aus Zu- und Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen können beträchtliche Schäden und finanziellen Folgen entstehen. Eine Leitungswasserversicherung kann daher sehr nützlich sein, da sich

der Schaden, z. B. bei einem Wasserrohrbruch, einem undichten Heizkörper oder einer überlaufenden Badewanne, meist auf Böden, Decken und Wände ausdehnt. Die Kosten für die Reparatur beziehungsweise die Wiederbeschaffung der zerstörten Gegenstände können schnell hoch sein.

Eine Leitungswasserversicherung übernimmt für gewöhnlich die entstehenden Kosten der Reparatur bzw. Wiederherstellung. Mit eingeschlossen sind bei einigen Versicherern auch die Anlagen für die Warmwasserversorgung, Heizungs-, Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen. In vielen Fällen sind auch Frostschäden und Bruch bei wasserführenden Installationen und Rohren versichert, wobei Bruch durch Korrosion, Abnutzung oder Verschleiß meist vom Versicherungsschutz ausgenommen ist.

4.2.4 Sturmschäden

Extremwetterbedingungen, heftige Unwetter sowie die Häufigkeit und auch die Stärke von Stürmen sind deutlich gestiegen, wodurch Sturmversicherungen an Bedeutung gewinnen.

Für gewöhnlich schützt eine Sturmversicherung vor den Schäden, die durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz bzw. Steinschlag und Erdbeben entstehen können. Die Sturmversicherung deckt – sofern nicht anders vereinbart – Schäden, die durch die unmittelbare Einwirkung der oben genannten Schadensereignisse eintreten, und übernimmt Kosten, die als unvermeidliche Folgen eines Schadensereignisses auftreten wie etwa Aufräums-, Abbruch- oder Dekontaminationsarbeiten.

4.2.5 Rechtsschutzversicherung

Rechtsschutzversicherungen werden in der Landwirtschaft immer häufiger abgeschlossen, da aufgrund der vielen Überschneidungspunkte mit Dritten die Risiken von hohen Rechtsanwalts- und Gerichtskosten steigen.

Eine Rechtsschutzversicherung deckt in den meisten Fällen die Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie die Übernahme der dabei entstehenden Rechtsanwalts- und Gerichtskosten ab, die sich aus der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs ergeben.

Es wird oft fälschlich angenommen, dass eine normale landwirtschaftliche Haftpflichtversicherung auch Rechtsanwalts- und Gerichtskosten übernimmt. Dies trifft bei der Haftpflichtversicherung nur dann zu, wenn bei der Abwehr eines ungerechtfertigten Anspruchs Prozess- und Anwaltskosten entstehen. Eine landwirtschaftliche Haftpflichtversicherung zahlt aber nicht für die aktive Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vor Gericht. Wollen Sie als Geschädigter Schadenersatzansprüche gegen Dritte geltend machen, so fällt das in den Bereich der Rechtsschutzversicherung.

4.2.6 Spezielle Versicherungen

Neben den angesprochenen, am häufigsten abgeschlossenen Versicherungen gibt es vielfältige Möglichkeiten, sich gegen weitere Gefahren und Risiken abzusichern. Abhängig vom Betriebszweig, gibt es eigene Versicherungspakete für Ackerbau, Gartenbau, Grünland, Obstbau, Tierhaltung, Urlaub am Bauernhof, Waldbrand, Weinbau etc. Aufgrund der speziellen Situation im Almwirtschaftsbereich gibt es mittlerweile bei einigen Versicherungen auch eigene Versicherungspakete für Almbewirtschafter, die u. a. Gruppenversicherungen für die Almbewirtschafter, Amts- und Organhaftpflichtversicherungen für Agrargemeinschaften sowie Rechtsschutzversicherungen beinhalten können.

4.3 Almrelevante Versicherungen der Länder

Für manche almwirtschaftlich relevante Haftungsfragen wurden von den Ländern, den Almwirtschaftsvereinen sowie von Tourismusverbänden der Bundesländer selbst Versicherungen abgeschlossen, welche den Grundbesitzern und Tierhaltern bei diversen Schadensfällen zu Gute kommen sollen.

Jeder Landwirt und Almbewirtschafter muss sich gut überlegen, ob er einen individuellen Versicherungsschutz für sich organisiert und wie ein solcher für ihn und seinen Betrieb aussehen könnte bzw. welche Ansprüche erfüllt werden sollen.

4.3.1 Tierhalterhaftpflichtversicherung

Auf Ebene der Bundesländer wurden für die Almbäuerinnen und Almbauern mittlerweile Großteils subsidiäre Tierhalterhaftpflichtversicherungen abgeschlossen, welche dann greifen sollen, wenn bei Zwischenfällen mit Weidevieh Dritte zu Schaden kommen und die betriebliche Haftpflicht nicht für den Schaden aufkommt. Dies geschah als Reaktion auf ein medial stark beachtetes Urteil, wo nach einem tragischen Zwischenfall mit einem Weidetier und einer Wanderin der Almbauer als Tierbesitzer zu hohen Schadenszahlungen verurteilt wurde. Die von den Ländern selbst abgeschlossenen Versicherungen für Tierhalter sollen hierbei ein zusätzliches Fangnetz sein.

4.3.2 Wegehalterhaftpflichtversicherung

Bei Schadensfällen, welche auf (eingetragenen) Wegen passieren, kommen häufig sogenannte Wegehalterhaftpflichtversicherungen zum Tragen. Teilweise sind diese hinsichtlich Deckung auf gewisse Personengruppen (z. B. Mountainbiker) beschränkt.

4.4 Fazit

Jeder Landwirt und Almbewirtschafter muss sich gut überlegen, ob er einen individuellen Versicherungsschutz für sich organisiert und wie ein solcher für ihn und seinen Betrieb aussehen könnte bzw. welche Ansprüche erfüllt werden sollen.

Tipp

- Hat man eine Entscheidung getroffen, ist es wichtig, vor Abschluss einer Versicherung genaue Erkundigungen einzuholen und einen umfassenden Versicherungsvergleich durchzuführen. In jedem Einzelfall müssen die genauen Vertragsbestimmungen des jeweiligen Versicherungsunternehmens beachtet und überprüft werden, da sie teilweise voneinander abweichen können.
- Eine realistische und wirklichkeitsgetreue Einschätzung des Versicherungswerts ist wichtig, um ggf. im Schadensfall auch die entsprechende Höhe abgefordert zu bekommen.
- Um Unsicherheiten zu vermeiden, kann es manchmal helfen, sich an einen unabhängigen Versicherungsmakler zu wenden und sich entsprechend beraten und unterstützen zu lassen.
- Ein regelmäßiger Versicherungsvergleich kann nicht schaden!

Autorin: DI Susanne Schönhart, ehemals Ländliches Fortbildungsinstitut Österreich & Almwirtschaft Österreich

Aktualisierung durch: DI Markus Fischer, Ländliches Fortbildungsinstitut & Almwirtschaft Österreich

5. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Betriebsleiter und mittätige Angehörige auf Almen unterliegen den Bestimmungen der Bauernsozialversicherung. (© Thomas Zeller)	7
Abbildung 2:	Selbst erzeugte Produkte dürfen im Rahmen der Ausnahmeregelung des Almausschanks an Gäste verabreicht werden. (© Josef Obweger)	10
Abbildung 3:	Jagdpachterlöse und Einkünfte aus Wildabschüssen sind im Rahmen der pauschalen Gewinnermittlung gesondert anzusetzen. (© Barbara Kircher)	12
Abbildung 4:	Unter Schwenden versteht man das Entfernen von unerwünschtem Bewuchs. (© Susanne Schönhart)	15
Abbildung 5:	Unterschiedliche Formen von Quellfassungen (© LK OÖ, Christoph Zaussinger)	15
Abbildung 6:	Ausgezäunte Quellfassung (© Susanne Schönhart)	16
Abbildung 7:	Plumpsklo – eine Form der Trockentoilette (© Susanne Schönhart)	16
Abbildung 8:	Pflanzenkläranlage auf der Alm (© Susanne Schönhart)	16
Abbildung 9:	Die Wegefreiheit im Wald und auf Ödland kann unter bestimmten Umständen eingeschränkt werden. (© Josef Obweger)	17
Abbildung 10:	Mountainbiken ist nur auf ausgewiesenen Strecken erlaubt. (© Barbara Kircher)	18
Abbildung 11:	Sperrgebiete können die Wegefreiheit einschränken. (© LK Vbg., Thomas Ölzl)	18
Abbildung 12:	Es ist unbedingt zu empfehlen, an markanten Punkten (z. B. Ausgangspunkten von, Wanderwegen) Warntafeln wie diese zu platzieren.....	20
Abbildung 13:	Bauvorhaben auf Almen unterliegen verschiedensten Auflagen. (© Wolfgang Kocher)	21
Abbildung 14:	Almanger werden jährlich gemäht, um Notheu für die Tiere bereitstellen zu können. (© Susanne Schönhart)	25
Abbildung 15:	Galtvieh wird oft den Sommer über auf die Alm getrieben. (© Susanne Schönhart)	25
Abbildung 16:	Milchkuhalmen sind oft auf ertragreicheren Standorten zu finden. (© Susanne Schönhart) ..	27
Abbildung 17:	Bei erhöht liegenden Arbeitsplätzen ist es wichtig, dass die Bodenbeläge entsprechend dimensioniert sind. (© Susanne Schönhart)	30
Abbildung 18:	Abwurfstrukturen sind mit Absturzsicherungen zu versehen. (© Susanne Schönhart)	31
Abbildung 19:	Stiegen sind Leitern vorzuziehen. (© Susanne Schönhart)	31
Abbildung 20:	Leitern müssen wegrutschsicher aufgestellt werden. (© Susanne Schönhart)	31
Abbildung 21:	Deckel geschlossener Güllegruben müssen eine entsprechende Tragkraft aufweisen. (© Susanne Schönhart)	32
Abbildung 22:	Fachgerecht enthornte Rinder reduzieren das Verletzungsrisiko bei der täglichen Tierbetreuung. (© Susanne Schönhart)	32
Abbildung 23:	Das Absperren des Arbeitsbereichs bei Fällungsarbeiten ist eine wichtige Schutzmaßnahme. (© FAST Ossiach des BFW)	33
Abbildung 24:	Eine persönliche Schutzausrüstung für Arbeiten im Wald ist unerlässlich. (© FAST Ossiach des BFW)	34
Abbildung 25:	Beim Einsatz von Freischneidern ist auf eine entsprechende Schutzausrüstung zu achten. (© Sozialversicherungsanstalt der Bauern)	34
Abbildung 26:	Ballastgewicht und Zwillingsbereifung reduzieren die Kippgefahr. (© Susanne Schönhart)	35
Abbildung 27:	Gelenkwellen können bei unsachgemäßer Handhabung eine große Gefahrenquelle darstellen. (© Susanne Schönhart)	35
Abbildung 28:	Bei alten Stalldächern wurden häufig Dachschindeln aus Asbestzement verwendet. (© Susanne Schönhart)	37
Abbildung 29:	Auf Sonnenbrillen bzw. Schutzbrillen soll bei Arbeiten im Freien nicht vergessen werden. (© Sozialversicherungsanstalt der Bauern)	37

6. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Monatliche Mindestlöhne (brutto) für Hilfstätigkeiten (auf Basis 40-Stunden-Woche) in den einzelnen Bundesländern (Stichtag 01.06.2015) 9	Tabelle 6:	Leistungen und Kosten der Almwirtschaft in € auf der Testalm K2, adaptiert für das Jahr 2015 durch Indexanpassung (vgl. LBG, 2014) sowie unter Berücksichtigung der Alpungs- und Behirtungsprämie gemäß ÖPUL 2014–2020 (BMLFUW, 2015) 26
Tabelle 2:	Zur Berechnung der Fixkosten können folgende Werte herangezogen werden (Quelle: EVALM (2012), OBERHAMMER, M. (2006) bzw. Abstimmung der Vorgangsweise bei nicht vorhandenen Werten mit Dr. Leopold KIRNER, Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, (14. 7. 2011)) 24	Tabelle 7:	Erfasste Arbeitsstunden auf der Alm V2 im Jahr 2009 (Quelle: Schichtenbuch; adaptiert gemäß EVALM, 2012) 27
Tabelle 3:	Beispiel einer Fixkostenberechnung eines Almgebäudes mit einem Neuwert von € 100.000 25	Tabelle 8:	Leistungen und Kosten der Almwirtschaft in € auf der Alm V2 im Jahr 2009 (Quelle: Angaben Almbewirtschafter, INVEKOS-Datenbank, eigene Berechnungen) (adaptiert gemäß EVALM, 2012, S. 284ff) 27
Tabelle 4:	Unbezahlt geleistete Arbeitskraftstunden auf der Alm K2 gemäß Angaben des Almbmanns im Jahr 2009 (Quelle: Auskünfte Almbmann Alm K2; entnommen aus EVALM, 2012) 25	Tabelle 9:	Leistungen und Kosten der Almwirtschaft in € auf der Testalm V2, adaptiert für das Jahr 2015 durch Indexanpassung (vgl. LBG, 2014) sowie unter Berücksichtigung der Alpungs- und Behirtungsprämie gemäß ÖPUL 2014–2020 (BMLFUW, 2014) (adaptiert gemäß EVALM, 2012, S. 284ff) 28
Tabelle 5:	Leistungen und Kosten der Almwirtschaft in € auf der Testalm K2 im Jahr 2009; (Quelle: Angaben Almbmann, INVEKOS- Datenbank, eigene Berechnungen) (adaptiert gemäß EVALM, 2012, S. 116ff) 26		

7. Literaturverzeichnis

BMLFUW (2008): Deckungsbeiträge und Daten für die Betriebsplanung 2008.

BMLFUW (2014): Österreichisches Programm für die ländliche Entwicklung 2014–2020 – Programmtext, Ministerium für ein lebenswertes Österreich, Wien.

DAS UNTERNEHMERHANDBUCH (2014) – Fachmagazin für Unternehmer, Selbstständige und Existenzgründer. Rechnungswesen – Einzahlung, Einnahmen, Ertrag und Leistung.
<http://das-unternehmerhandbuch.de/2011/05/16/das-kleine-1x1-der-rechnungswesen-begriffe-auszahlung-ausgabe-aufwand-und-kosten-2/> (Stand: 08. 10. 2014)

EVALM – EVALUIERUNG DES PROGRAMMES ZUR LÄNDLICHEN ENTWICKLUNG IM BEREICH DER ALMEN (2012): Suske Consulting, ÖKL, CIPRA, im Auftrag des BMLFUW

GAHLEITNER, G., HEINSCHINK, K. et al. (2014): Projekt Internetdeckungsbeiträge. Bundesanstalt für Agrarwirtschaft.
<http://www.awi.bmlfuw.gv.at/idb/default.html?jsessionid=E5E1379AC6A4C17544A2D6A696C54922> (Stand: 08.06.2020)

HAUSVERSICHERUNGSVERGLEICH ÖSTERREICH (zuletzt abgerufen am 08.06.2020): <http://www.haushaltsversicherung.biz/>

HELP.GV.AT (zuletzt abgerufen am 08.06.2020):
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/27/Seite.270110.html>

<http://www.welt-der-bwl.de/Lineare-Abschreibung> (Stand: 28.05.2020)

<http://www.welt-der-bwl.de/Pagatorische-Kosten> (Stand: 28.05.2020)

KRÖPFL, J., JANESCH, A., BRANDL, F., RABITSCH, G. (2005): Sicherheitsbestimmungen für Almhütten in Kärnten und der Steiermark.

KTBL (2008): Betriebsplanung Landwirtschaft 2008/09. KTBL-Datensammlung. 21. Auflage, 2008, Darmstadt.

LBG (2014): Studie zur Preisentwicklung in der österreichischen Land- und Forstwirtschaft. LBG Österreich.

OBERHAMMER, M. (2006): Kosten und Leistungen der Almbewirtschaftung – vier Fallstudien. Diplomarbeit Universität für Bodenkultur Wien, Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Institut für Agrar- und Forstökonomie.

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER BAUERN (SVB): Unfallstatistiken und Sicherheitsmerkmale der Sozialversicherungsanstalt der Bauern. www.svb.at.

UIBELK, St. & MÜLLER, D. (2012): Zoonosen: Aktuelle Informationen zu Hantaviren. In: Zentralblatt für Arbeitsmedizin, Arbeitsschutz und Ergonomie, Volume 62, Issue 6, S. 343–345.

8. Glossar

Fixkosten	Fixkosten sind Kosten, die immer – unabhängig vom Produktionsniveau – entstehen. Zu den Fixkosten im landwirtschaftlichen Betrieb zählen Abschreibung, Zinsansatz, Instandhaltung, Versicherung, Steuern, Schuldzinsen und Abgaben.
Kalkulatorische Kosten	Kalkulatorische Kosten sind Kosten, denen keine Rechnungen oder Verträge zugrunde liegen. Sie werden in der Kostenkalkulation verwendet, um den tatsächlichen Werteverzehr der für die betriebliche Leistungserstellung eingesetzten Produktionsfaktoren (z. B. Arbeitskraft) abzubilden.
Pagatorische Kosten	Pagatorische Kosten sind Kosten, die „echte“, mit Auszahlungen verbundene Kosten darstellen. Zu den pagatorischen Kosten gehören z. B. erworbene Rohstoffe oder gezahlte Gehälter.
Variable Kosten	Variable Kosten sind Kosten, die sich mit dem Umfang und der Intensität der Produktion verändern, z. B. Zaunmaterial, Viehsalz, Kraftfutter, Stromkosten, bezahlte Arbeitsstunden.

9. Ansprechpartner & Adressen

LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN

Landwirtschaftskammer Burgenland

Esterhazystraße 15, 7001 Eisenstadt
Telefon: 02682/702-0, Fax: 02682/702-190
E-Mail: office@lk-bgld.at
www.lk-bgld.at

Landwirtschaftskammer Kärnten

Museumgasse 5, 9020 Klagenfurt
Telefon: 0463/58 50-0, Fax: 0463/58 50-1349
E-Mail: praesidium@lk-kaernten.at
E-Mail: kammeramt@lk-kaernten.at
www.lk-kaernten.at

Landwirtschaftskammer Niederösterreich

Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
Telefon: 05 02 59-0, Fax: 05 02 59-29019
E-Mail: praesidium@lk-noe.at
E-Mail: kadion@lk-noe.at
www.lk-noe.at

Landwirtschaftskammer Oberösterreich

Auf der Gugl 3, 4020 Linz
Telefon: 050/69 02-0, Fax: 050/69 02-1280
E-Mail: office@lk-ooe.at
E-Mail: praes@lk-ooe.at
www.lk-ooe.at

Landwirtschaftskammer Salzburg

Schwarzstraße 19, 5020 Salzburg
Telefon: 0662/87 05 71-0, Fax: 0662/87 05 71-320
E-Mail: direktion@lk-salzburg.at
www.lk-salzburg.at

Landwirtschaftskammer Steiermark

Hamerlinggasse 3, 8011 Graz
Telefon: 0316/80 50-0, Fax: 0316/80 50-1510
E-Mail: office@lk-stmk.at
E-Mail: praesidium@lk-stmk.at
www.lk-stmk.at

Landwirtschaftskammer Tirol

Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck
Telefon: 05/92 92-1015, Fax: 05/92 92-1099
E-Mail: office@lk-tirol.at
www.lk-tirol.at

Landwirtschaftskammer Vorarlberg

Montfortstraße 9-11, 6901 Bregenz
Telefon: 05574/400-0, Fax: 05574/400-600
E-Mail: praesidium@lk-vbg.at
www.lk-vbg.at

Landwirtschaftskammer Wien

Gumpendorfer Straße 15, 1060 Wien
Telefon: 01/587 95 28-0, Fax: 01/587 95 28-21
E-Mail: office@lk-wien.at
E-Mail: direktion@lk-wien.at
www.lk-wien.at

Landwirtschaftskammer Österreich

Schauflergasse 6, 1014 Wien
Telefon: 01/534 41-0, Fax: 01/534 41-8509
E-Mail: office@lk-oe.at
www.lk-oe.at

Info

Einzelne Broschüren aus der Reihe „Fachunterlagen Landwirtschaft“ finden Sie auch als Download auf der Seite des LFI Österreich www.lfi.at bzw. der Landwirtschaft Österreich www.almwirtschaft.com. Nötige Adaptierungen und Aktualisierungen werden ebenfalls dort in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

LANDESREGIERUNGEN BZW. AGRAR(BEZIRKS)BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 10 – Land-und Forstwirtschaft,
Sachbereich Almwirtschaft
DI Barbara Kircher
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: 05 05 36-11021
E-Mail: barbara.kircher@ktn.gv.at

NÖ Agrarbezirksbehörde

DI Kurt Kreitner
Schwartzstraße 50, 2500 Baden
Telefon: 02742/90 05-11558
E-Mail: kurt.kreitner@noel.gv.at

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und
ländliche Entwicklung
Abteilung Ländliche Neuordnung (Agrarbehörde Oberösterreich)
Ing. Hubert Ischlstöger
Stelzhamerstraße 15, 4810 Gmunden
Telefon: 0732/77 20-75319
E-Mail: hubert.ischlstoeger@ooe.gv.at

Land Salzburg

Referat Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Almen
DI Georg Juritsch
Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5010 Salzburg
Telefon: 0662/80 42-2177
E-Mail: georg.juritsch@salzburg.gv.at

Agrarbezirksbehörde für Steiermark

DI Franz Bergler
Salzburger Straße 232, 8950 Stainach
Telefon: 03682/223 02-27
E-Mail: franz.bergler@stmk.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Gruppe Agrar, Abteilung Agrargemeinschaften
Heiligegeiststraße 7–9
6020 Innsbruck, Brixner Straße 1
Telefon: 0512/508-3880
E-Mail: agrargemeinschaften@tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Gruppe Agrar, Abteilung Zusammenlegung, Bringung und Servituten
Heiligegeiststraße 7–9
6020 Innsbruck, Brixner Straße 1
Telefon: 0512/508-2503
E-Mail: zusammenlegung.bringung.servituten@tirol.gv.at

Agrarbezirksbehörde Bregenz

Dr. Franz Peter
Josef-Huter-Straße 35, 6901 Bregenz
Telefon: 0 5574/511-41038
E-Mail: franz.peter@vorarlberg.at

Verband der Einforstungsgenossenschaften eGen.

Geschäftsführer Mag. Florian PAST
Forstpark 1, 4801 Traunkirchen
am WALDCAMPUS Österreich, 4810 Gmunden
Telefon: 07617/206 s20
E-Mail: office@einforstungsverband.at
www.einforstungsverband.at

IMPRESSUM

Herausgeber:

Almwirtschaft Österreich, Postfach 73, 6010 Innsbruck
Ländliches Fortbildungsinstitut Österreich,
Schauflegasse 6, 1015 Wien

Medieninhaber:

Ländliches Fortbildungsinstitut Österreich,
Schauflegasse 6, 1015 Wien

Redaktion: DI Susanne Schönhart

Für die Überarbeitung redaktionell verantwortlich: DI Markus Fischer

Gestaltung: G&L Werbe und Verlags GmbH, Kundmanngasse 33/8,
1030 Wien, www.gul.at

Druck: Print Alliance, gedruckt auf PEFC-zertifiziertem Papier
nach der UZ-Richtlinie UZ-24.



Alle Inhalte vorbehaltlich Druck- und Satzfehler. Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes: Aufgrund der leichteren Lesbarkeit sind die verwendeten Begriffe, Bezeichnungen und Funktionstitel zum Teil nur in einer geschlechtsspezifischen Form ausgeführt, stehen aber sowohl für männliche als auch weibliche Personen. Die Erstellung der Unterlagen erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen der Autoren. Autoren und Herausgeber können jedoch für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung übernehmen. Alle Rechte vorbehalten. Redaktionsschluss: Wien, Juni 2015.



LFI Österreich

Schauflergasse 6
1015 Wien

www.lfi.at